

INTERNATIONAL

EUOPARAT

| | |
|---|---|
| Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Ricci gegen Italien | 3 |
| Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Delfi AS gegen Estland | 4 |
| Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Ristamäki und Korvola gegen Finnland | 4 |

EUROPÄISCHE UNION

| | |
|---|---|
| Generalanwalt: Webseitenperrpflicht für Zugangsmittler gebilligt | 5 |
| Rat der EU: Kreatives Europa Förderprogramm angenommen | 6 |
| Europäische Kommission: Telekom-Steuer bestätigt | 7 |
| Europäische Kommission: Mitteilung zur Filmwirtschaft 2013 - neue Regeln für staatliche Beihilfen zur Filmförderung | 8 |
| Europäische Kommission: Konsultation zur Überprüfung des Urheberrechts | 8 |

LÄNDER

AT-Österreich

| | |
|--|---|
| BKS rügt Werbelogos bei Einblendungen von Spielständen | 9 |
|--|---|

BG-Bulgarien

| | |
|---|----|
| Verfassungsgericht erklärt Lustrationsbestimmungen im Hörfunk- und Fernsehgesetz für nichtig | 10 |
| Erklärung der Medienregulierungsbehörde zur Berichterstattung der nationalen elektronischen Massenmedien über das Thema Flüchtlinge | 11 |

CH-Schweiz

| | |
|---|----|
| Neues Filmkoproduktionsabkommen mit Luxemburg | 11 |
| SRG erhält mehr Freiheit für Internetangebot | 12 |

DE-Deutschland

| | |
|--|----|
| Verurteilungen im NDR-Drehbuchskandal nach BGH-Beschluss rechtskräftig | 13 |
| BVerwG: Ligamanagerspiel kein „Glücksspiel“ i.S.d. GlüStV | 13 |
| Zulässige Veröffentlichung von Informationen über Prominententochter | 14 |
| Keine volumenabhängige Geschwindigkeitsbegrenzung für Internet-Flatrates | 14 |
| OLG Düsseldorf verneint Stolpe-Rechtsprechung bei verdeckten Tatsachenbehauptungen | 15 |
| OLG Köln bejaht Filesharing-Auskunftsanspruch gegen Provider | 15 |
| VG Düsseldorf bestätigt Belegungsvorschriften für grenznahe Kabelnetze | 16 |

FR-Frankreich

| | |
|--|----|
| Facebook muss Fanpage einer Fernsehserie wieder öffnen | 16 |
|--|----|

| | |
|---|----|
| Antrag eines Inhaftierten auf Ausstrahlungsverbot von Bildern seiner Flucht | 17 |
| Maßnahmen zur Sperrung von Streamingseiten und ihrer Löschung aus dem Suchindex | 18 |
| Umgang mit Kriegskonflikten in den audiovisuellen Medien: CSA verabschiedet neue Empfehlung | 19 |

GB-Vereinigtes Königreich

| | |
|--|----|
| Streaming von urheberrechtlich geschütztem Material per Kabel zulässig, per Mobilfunk nicht | 20 |
| Englische Gerichte stellen Rechtslage bei Bildrechten klar | 21 |
| Ofcom betrachtet Ausstrahlung von Material als möglicherweise schädlich und unfair | 22 |
| Urheberrechtsschutz für ausübende Künstler von Tonaufnahmen in Großbritannien von 50 auf 70 Jahre verlängert | 22 |
| BBC Trust sieht Erwerb von Lonely Planet durch BBC Worldwide kritisch | 23 |

GR-Griechenland

| | |
|---|----|
| Zeitplan für Digitalumstellung festgelegt | 24 |
|---|----|

HU-Ungarn

| | |
|--|----|
| Änderung der ungarischen Verfassung im Hinblick auf politische Werbung | 25 |
| Open Access in Italien | 26 |

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

| | |
|---|----|
| Urheberrechtsgesetz zur Verbesserung des Schutzes von Autorenrechten geändert | 27 |
|---|----|

NL-Niederlande

| | |
|--|----|
| Niederländisches Gericht entscheidet über Urheberrecht an Format für Dokumentarreihe | 27 |
|--|----|

RO-Rumänien

| | |
|--|----|
| Verfassungsgericht erklärt Insolvenzgesetz für verfassungswidrig | 28 |
| Liberalisierung der Regelungen für Alkoholwerbung abgelehnt | 29 |
| Änderungen des audiovisuellen Gesetzes abgelehnt | 29 |
| Gesetzesänderungen zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk abgelehnt | 30 |
| CNA ändert Beschluss zu Rundfunklizenzen | 30 |
| Empfehlung des CNA zur Medienberichterstattung über seismische Aktivitäten | 31 |

SK-Slowakei

| | |
|--|----|
| Änderung des Rundfunkgesetzes | 32 |
| Neue Strategie zur Filmförderung | 32 |

US-Vereinigte Staaten

| | |
|--|----|
| Google Books ohne Vergütung für Autoren rechtmäßig | 33 |
|--|----|

KZ-Kazakhstan

| | |
|---|----|
| „Respublika“ gilt als einheitliches Medienunternehmen | 34 |
|---|----|

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG

Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Francisco Javier Cabrera Blázquez, Chefredakteur
(Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Michael Botein, The Media Center at the New York Law
School (USA) • Medienreferat der Menschenrechtsabteilung
des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter,
Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau (Russische
Föderation) • Peter Matzneller, Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald
Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im
audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission,
Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die
Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Brigitte Auel • France Courrèges • Paul
Green • Katherine Parsons • Marco Polo Sàrl • Stefan Pooth
• Erwin Rohwer • Roland Schmid • Nathalie Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Annabel
Brody, Institut für Informationsrecht (IViR) der
Universität Amsterdam (die Niederlande) • Johanna
Fell, Europareferentin BLM, München (Deutschland) •
Amélie Lépinard, Master - International and European
Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie Mamou •
Oliver O'Callaghan, City University London, UK •
Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National
University of Ireland, Galway (Irland) • Martin Rupp,
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken
(Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2014 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Ricci gegen Italien

In seiner Entscheidung in der Rechtssache Ricci gegen Italien ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu dem Schluss gekommen, dass die zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe gegen einen Fernsehmoderator wegen Veröffentlichung vertraulicher Bilder einen Verstoß gegen Art. 10 der Konvention darstellt, da die Art und die Höhe der Freiheitsstrafe einem unangemessenen Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung gleichkommen. Diese Entscheidung des Hofes bestätigt, dass Freiheitsstrafen wegen Verleumdung öffentlicher Persönlichkeiten oder Veröffentlichung vertraulicher Informationen grundsätzlich als Verstoß gegen Art. 10 der Konvention zu werten sind (siehe auch EGMR (GK) 17. Dezember 2004, *Cumpana und Mazare gegen Rumänien*, IRIS 2005-2/4 und EGMR 24. September 2013, *Belpietro gegen Italien*, IRIS 2013-10/1).

Die Rechtssache Ricci gegen Italien geht auf eine Sendung des satirischen Fernsehmagazins *Striscia la notizia* auf Canale 5 zurück, das von Antonio Ricci produziert und moderiert wird. In der Sendung wurden „abgefangene“ Bildaufzeichnungen einer Auseinandersetzung zwischen einem Schriftsteller und dem Philosophen Gianni Vattimo während der Aufzeichnung einer Sendung gezeigt, die auf RAI ausgestrahlt werden sollte. Da Vattimo der Ausstrahlung des Materials durch die RAI nicht schriftlich zugestimmt hatte, wurden diese Aufnahmen als RAI-interne vertrauliche Daten betrachtet. Ricci hatte sich jedoch Zugang zu dem Filmmaterial verschaffen können und das Material in seiner Sendung auf Canale 5 genutzt, um zu demonstrieren, dass es beim Fernsehen mehr um Unterhaltung als um Unterrichtung der Öffentlichkeit geht. Die RAI sah darin einen Verstoß gegen Art. 617 c des Strafgesetzbuchs und erstattete gegen Ricci Strafanzeige wegen betrügerischen Abfangens von Informationen und Veröffentlichung vertraulicher Gespräche. Vattimo trat dem Verfahren als Nebenkläger bei. Ricci wurde dazu verurteilt, der RAI und Vattimo Schadensersatz zu leisten; gleichzeitig erging eine Bewährungsstrafe von vier Monaten und fünf Tagen. Der Kassationshof erkannte jedoch auf Verjährung der Straftat und hob die Entscheidung des Berufungsgerichts auf, ohne den Fall an das Gericht zurückzuverweisen. Er bestätigte die Verfügung, wonach Ricci die Zivilparteien zu entschädigen und die Gerichtskosten der RAI zu tragen habe. In der Folge verurteilten Zivilgerichte

te Ricci zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von EUR 30.000 an Vattimo.

Obwohl der EGMR den italienischen Gerichten zustimmt und davon ausgeht, dass die Sendung von Ricci einen Verstoß gegen Art. 617 c des Strafgesetzbuchs darstellt, weist er darauf hin, dass der Schutz der Vertraulichkeit von Mitteilungen in Datenübertragungssystemen gegen das Recht auf Meinungsfreiheit abzuwägen sei. Wie in vielen anderen Fällen der jüngsten Zeit nimmt der EGMR eine Abwägung zwischen dem Recht auf Schutz der Privatsphäre nach Art. 8 der Konvention (Schutz vertraulicher Korrespondenz und Schutz des Ansehens) und dem Recht auf Meinungsfreiheit nach Art. 10 vor. Diese Abwägungsprüfung lässt den nationalen Stellen zwar großen Ermessensspielraum, doch sind dabei eine Reihe von Kriterien zu berücksichtigen. Der Hof folgte der Argumentation von Ricci, wonach sich das betreffende Filmmaterial auf ein Thema von allgemeinem Interesse bezogen habe - nämlich Kritik am „wahren Gesicht“ des Fernsehens in der modernen Gesellschaft. Doch hätten Ricci zur Vermittlung dieser Botschaft andere Mittel zur Verfügung gestanden, die keinen Verstoß gegen Vertraulichkeitsbestimmungen darstellten. Nach Auffassung des Gerichts zielte die Sendung auch darauf ab, bestimmte Personen lächerlich zu machen und zu desavouieren. Darüber hinaus habe Ricci als Vertreter eines Medienberufs wissen müssen, dass die Veröffentlichung des Filmmaterials - vertrauliche Informationen der RAI - eine Verletzung von Vertraulichkeitsverpflichtungen darstellt. Somit habe sich Ricci nicht entsprechend den für Journalisten geltenden ethischen Grundsätzen verhalten. Deshalb stelle seine Verurteilung an sich keinen Verstoß gegen Art. 10 dar. Aufgrund der Art und Höhe der gegen Ricci verhängten Sanktion - einer Gefängnisstrafe von vier Monaten und fünf Tagen - kommt der EGMR jedoch zu dem Ergebnis, dass die Maßnahmen seitens der italienischen Behörden unangemessen waren. Auch wenn die Strafe zur Bewährung ausgesetzt und in der Folge vom Kassationshof aufgehoben worden sei, müsse man von einer stark abschreckenden Wirkung ausgehen, wobei allerdings keine außergewöhnlichen Umstände bestanden hätten, die eine derart harte Sanktion gerechtfertigt hätten. Angesichts der Art und der Schwere der Strafe für Ricci kommt der EGMR zu dem Ergebnis, dass die Beeinträchtigung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung für die verfolgten legitimen Absichten nicht angemessen war. Aus diesem Grund stellt der EGMR abschließend fest, dass ein Verstoß gegen Art. 10 der Konvention vorliegt.

• *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (Seconde section), affaire Ricci c. Italie, requête n°30210/06 du 8 octobre 2013* (Urteil des EGMR (Zweite Sektion), Rechtssache Ricci gegen Italien, Beschwerde Nr. 30210/06 vom 8. Oktober 2013.)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16748>

FR

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen
(Dänemark) & Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Delfi AS gegen Estland

Am 10. Oktober 2013 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgestellt, dass Delfi, eines der größten Internet-Portale Estlands, für beleidigende Online-Kommentare seiner Nutzer haften muss. Nach Auffassung des EGMR haftet das Nachrichtenportal für die Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Beschwerdeführers (eines Industriellen), obwohl das Portal die grob beleidigenden Äußerungen unverzüglich von seiner Website gelöscht hatte, nachdem es von diesen Inhalten erfahren hatte. Der EGMR stellte einstimmig fest, dass keine Verletzung von Art. 10 EGMR vorliegt.

Der EGMR billigte den Ansatz der estnischen Behörden, die davon ausgegangen waren, dass es sich bei dem Portal um einen Verlag bzw. Herausgeber und nicht um einen Internetdiensteanbieter (Internet Service Provider, ISP) handelt. Dies hat zur Folge, dass sich Delfi als Herausgeber nicht auf die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2001/31/EG über den elektronischen Handel (Art. 14 - 15) und des estnischen Gesetzes über Dienste in der Informationsgesellschaft (Kap. 10-11) berufen kann, wonach Internetdiensteanbieter einschl. Host-Provider, in Fällen nicht haften, in denen sie Inhalte Dritter unverzüglich entfernen bzw. unzugänglich machen, sobald sie Kenntnis von rechtswidrigen Informationen haben. Die Richtlinie über den elektronischen Handel sowie das estnische Gesetz sehen weiter vor, dass für ISP keine allgemeine Verpflichtung besteht, Inhalte zu überwachen bzw. nach Hinweisen zu suchen, die auf rechtswidrige Handlungen schließen lassen. Es gilt also der Grundsatz, dass ISP nicht haften, wenn sie rechtswidrige Inhalte nach erfolgter Inkenntnissetzung unverzüglich entfernen. Der Grund, warum sich Delfi nicht auf die Haftbefreiung von ISP berufen kann, liegt darin, dass das Nachrichtenportal die Leserkommentare in sein neues Nachrichtenportal übernommen und die Nutzer aufgefordert hat, Kommentare einzustellen, wodurch dem Betreiber der Nachrichtenplattform auch wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Da Delfi als Anbieter von Inhalten - und nicht als Anbieter von technischen Diensten - zu betrachten sei, hätte Delfi die Veröffentlichung eindeutig rechtswidriger Kommentare wirksam verhindern müssen. Der EGMR hat diese Wertung der estnischen Gerichte nicht in Frage gestellt und sich bei seiner Würdigung auf die Prüfung beschränkt, ob die Tatsache, dass Delfi nicht als ISP behandelt wird, zu Konsequenzen führt, die nicht mit Art. 10 der Konvention vereinbar sind.

Der Gerichtshof kam zu dem Ergebnis, dass die Einschränkung der Meinungsfreiheit von Delfi im Gesetz vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der Rechte anderer notwendig ist. Diese Feststellung beruht auf einer Reihe von Aspekten. Zunächst ist der Hof der Auffassung, dass Delfi da-

mit hätte rechnen müssen, dass Äußerungen von Nutzern die Grenzen hinnehmbarer Kritik überschreiten könnten; deshalb hätte Delfi Maßnahmen einleiten sollen, um zu verhindern, für Rufschädigungen Dritter eintreten zu müssen. Weiter vertritt der Hof die Meinung, dass die verwendete technische Einrichtung zum Herausfiltern vulgärer Wörter, Drohungen oder obszöner Wendungen sich als nicht ausreichend erwiesen habe. Ferner habe auch das Verfahren zur Meldung und Entfernung rechtswidriger Inhalte (Notice-and-take-down), bei dem man einfach auf eine spezielle Schaltfläche klickt, um den Betreiber des Portals auf nicht angemessene Kommentare hinzuweisen, die Veröffentlichung grob beleidigender Kommentare auf der Plattform nicht verhindern können. Der Hof kam zu der Überzeugung, dass Delfi ein erhebliches Maß an Kontrolle über die auf dem Portal veröffentlichten Kommentare ausgeübt habe, auch wenn diese Möglichkeit nicht in vollem Umfang genutzt worden sei. Da Delfi Kommentare nicht registrierter Nutzer zuließ, und da es nicht angemessen erscheint, es den Opfern zuzumuten, den Urheber der beleidigenden Äußerungen zu identifizieren, ist der Hof der Auffassung, dass Delfi ein gewisses Maß an Verantwortung für die Kommentare zu tragen hat und eine Veröffentlichung defamatorischer und beleidigender Aussagen hätte verhindern müssen. Dabei verweist der Hof auf die Gefahr, dass einmal im Internet veröffentlichte Informationen dort auf Dauer bestehen bleiben bzw. verbreitet werden. Abschließend stellt der EGMR fest, dass Delfi zur Erstattung von immateriellem Schadensersatz in Höhe von EUR 320 verurteilt worden sei, was für eine professionell arbeitende Medienplattform wie Delfi auf keinen Fall als unangemessene Sanktion bezeichnet werden könne. Ausgehend von diesen Überlegungen und „insbesondere [angesichts] des beleidigenden und bedrohlichen Charakters der Kommentare“ kam der Hof zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung der estnischen Gerichte, Delfi für die defamatorischen Kommentare auf seinem Internet-Nachrichtenportal verantwortlich zu machen, eine gerechtfertigte und angemessene Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung darstellt.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (First Section), case of Delfi AS v. Estonia, Appl. No. 64569/09/07 of 10 October 2013* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache Delfi AS gegen Estland, Beschwerde Nr. 64569/09/07 vom 10 Oktober 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16749>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Ristamäki und Korvola gegen Finnland

Im Jahr 2008 wurden Juha Arvo Mikael Ristamäki und

Ari Jukka Korvola wegen Verleumdung verurteilt. Ristamäki ist als Redakteur in der Nachrichtenredaktion eines landesweit sendenden finnischen Rundfunkveranstalters tätig; Korvola war sein damaliger direkter Vorgesetzter. Anlass für die Verurteilung der beiden Journalisten war die Ausstrahlung eines aktuellen Berichts, in dem die mangelnde Zusammenarbeit der Behörden im Zusammenhang mit Ermittlungen in einem Fall von Wirtschaftskriminalität kritisiert wurde. Darin wurde gezeigt, wie sich die Steuerbehörden weigerten, einer Aufforderung des nationalen Kriminalamts Folge zu leisten und eine Steuerprüfung von zwei Firmen durchzuführen. In dem Zusammenhang wurde auf K. U., einen bekannten finnischen Geschäftsmann, verwiesen, der zu jenem Zeitpunkt wegen Wirtschaftsdelikten vor Gericht stand. Die Staatsanwaltschaft leitete ein Strafverfahren gegen Ristamäki und Korvola ein. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft hatten beide Journalisten- als verantwortlicher Redakteur bzw. als Leiter, der den Beitrag zur Ausstrahlung freigab - bewusst falsche Behauptungen über K.U. verbreitet, die für den Betroffenen schmerzhaft waren, ihm schaden und die dazu führten, dass ihm mit Geringschätzung begegnet wurde. Das Bezirksgericht Helsinki verurteilte die beiden wegen Verleumdung nach Kapitel 24 Sektion 9 Untersektion 1 Punkt 1 des Strafgesetzbuchs jeweils zu einer Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen (ca. EUR 2.000), zu Schmerzensgeld an K.U. in Höhe von EUR 1.800 und zur Übernahme der Gerichtskosten von K.U. in Höhe von EUR 1.500. Das Berufungsgericht und auch das Oberste Gericht wiesen die Einsprüche der Journalisten ab.

Der EGMR schließt sich den Entscheidungen der finnischen Gerichte nicht an. Er verweist zunächst auf seine Begründung in der Rechtssache Axel Springer AG und der Rechtssache Von Hannover Nr. 2 (siehe IRIS 2012-3/1) sowie auf die bei einer Abwägungsprüfung zwischen dem Schutz des Ansehens (Art. 8) und dem Schutz der Meinungsfreiheit (Art. 10) zu berücksichtigenden Kriterien. Der Hof betont, dass der Fernsehbeitrag eindeutig das Ziel verfolgt habe, in zwei spezifischen Fällen, an denen einflussreiche Persönlichkeiten beteiligt waren, Missstände in der Verwaltung aufzudecken. Diese Persönlichkeiten einschl. K.U., seien in dem Beitrag lediglich als Beispiele genannt worden, und der größte Teil des Beitrags habe sich mit dem Verhalten der Steuerbehörden beschäftigt. Strafrechtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit Wirtschaftsdelikten, die zu keinem Ergebnis führen, und die Weigerung der Steuerbehörden, zur Ermittlungsarbeit beizutragen, sind nach Auffassung des Hofes Gegenstände eines legitimen öffentlichen Interesses. Die in dem Beitrag dargestellten Fakten seien unstrittig und objektiv dargestellt; der Stil sei nicht provozierend, und der Beitrag enthalte keine Übertreibungen. Es gebe keine Belege oder gar Behauptungen, die auf die Darstellung falscher Angaben oder auf Böswilligkeit seitens der Journalisten schließen lassen. Ebenso wenig gebe es Hinweise darauf, dass Bestandteile des Programmbeitrags oder das Foto von K.U. mittels Täuschung oder auf andere rechts-

widrige Art beschafft worden sind: der Beitrag basiere auf Informationen der Polizeibehörden, und das Foto von K.U. sei bei einem öffentlichen Anlass entstanden. Vom Standpunkt der allgemeinen Öffentlichkeit betrachtet, die ein Recht darauf habe, über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse informiert zu werden - und damit auch aus Sicht der Medien, bestünden berechtigte Gründe, diese Sache in die Öffentlichkeit zu tragen. Der Hof stellt weiter fest, dass die nationalen Gerichte bei ihrer Prüfung die Bedeutung des Rechts auf Meinungsfreiheit der beiden Journalisten nicht berücksichtigt hatten, ganz zu schweigen davon, dieses Recht gegen das Recht von K.U. auf Schutz seines Ansehens abzuwägen. Aus den Begründungen der nationalen Gerichte gehe nicht eindeutig hervor, was im vorliegenden Fall zu der zwingenden gesellschaftlichen Notwendigkeit geführt habe, den Schutz der Rechte von K.U. über den Schutz der Rechte der Journalisten zu stellen. Nach Einschätzung des EGMR sind die von den nationalen Gerichten genannten Gründe zwar relevant, aber nicht ausreichend, um die beanstandeten Einschränkungen als „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ auszuweisen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte des Falls und unbeschadet des Ermessensspielraums, der dem Staat in diesem Bereich zusteht, gelangt der EGMR zu der Auffassung, dass die finnischen Gerichte keine angemessene Abwägungsprüfung der gegensätzlichen Interessenlagen vorgenommen hatten. Damit liegt eine Verletzung von Artikel 10 der Konvention vor.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), case of Ristamäki and Korvola v. Finland, Appl. No. 66456/09 of 29 October 2013* (Urteil des EGMR (Vierte Sektion), Rechtssache Ristamäki und Korvola gegen Finnland, Beschwerde Nr. 66456/09) vom 29. Oktober 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16750>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

EUROPÄISCHE UNION

Generalanwalt: Webseiten-sperrpflicht für Zugangsvermittler gebilligt

In seinen Schlussanträgen vom 26. November 2013 hat der Generalanwalt beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache C-314/12 die gerichtliche Anordnung gegen einen Internet-Zugangsvermittler zur Sperrung bestimmter urheberrechtsverletzender Internetseiten als unionsrechtskonform erachtet.

Im Rechtsstreit des österreichischen Zugangsvermittlers UPC Telekabel mit der Constantin Film Verleih GmbH und der Wega Filmproduktionsgesellschaft

GmbH hatte sich der Oberste Gerichtshofs Österreich mit einem Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gewandt. Die wesentliche Frage betraf dabei die Auslegung des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG („Urheberrechtsrichtlinie“). Art. 8 Abs. 3 sieht gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler vor, deren Dienste von einem Dritten zu Urheberrechtsverletzungen genutzt werden. Im vorliegenden Fall war der urheberrechtswidrig genutzte Dienst die Webseite kino.to. Die gerichtliche Anordnung richtete sich jedoch gegen die UPC Telekabel, die lediglich den Zugang zum Internet und somit auch zu kino.to ermöglicht. Im nationalen Verfahren wurde gegen den Zugangsvermittler eine Sperrpflicht dieser Webseite im Wege einer einstweiligen Verfügung angeordnet, obgleich UPC Telekabel weder in rechtlicher Verbindung zu kino.to stand noch Internetzugang oder Speicherplatz für das Angebot zur Verfügung stellte. In der bisherigen Rechtsprechung des EuGH war stets der Zugangsvermittler des Verletzenden rechtmäßiger Adressat einer Anordnung nach Art. 8 Abs. 3 Urheberrechtsrichtlinie, nicht jedoch der Zugangsvermittler des Abrufenden eines rechtsverletzenden Dienstes.

Nach Ansicht des Generalanwalts ergibt sich aus Wortlaut, Systematik, Sinn und Zweck des Art. 8 Abs. 3 der Urheberrechtsrichtlinie dessen Anwendbarkeit auf den Zugangsvermittler in der vorliegenden Konstellation. Der Gesetzgeber verlange eine rigorose und wirksame Regelung zum Schutz des Urheberrechts. Wo die Betreiber rechtsverletzender Angebote nicht belangbar sind, etwa bei außereuropäischen Diensten, gebiete der effektive Schutz die Inanspruchnahme des Zugangsvermittlers auch dann, wenn er in keinerlei rechtlicher oder tatsächlicher Verbindung zum rechtswidrigen Angebot stehe.

Die Grenzen einer gerichtlichen Sperranordnung würden von den Grundrechten der Beteiligten gezogen. Ganz allgemein und ohne Anordnung konkreter Maßnahmen (so genanntes Erfolgsverbot) dürfe eine Sperrpflicht nicht angeordnet werden. Eine Sperranordnung werde jedoch nicht schon dadurch unverhältnismäßig, dass sie dem Zugangsvermittler einen erheblichen Aufwand auferlege und im Ergebnis durch die Nutzer dennoch leicht umgangen werden könne, so der Generalanwalt. Im Übrigen sei es Sache der nationalen Gerichte, im Einzelfall alle besonderen Umstände zu berücksichtigen und die Grundrechte der Beteiligten gegeneinander abzuwägen. Bei der Abwägung sei auch die mögliche Entwicklung in den Blick zu nehmen, dass künftig vermehrt Zugangsvermittler in Anspruch genommen werden. Sollte dadurch ein besonders hoher Aufwand für die Zugangsvermittler entstehen, der am Ende gar das Geschäftsmodell in Frage stelle, sei eine Kostenbeteiligung der Rechteinhaber in Erwägung zu ziehen. Vorrangig müssten ohnehin weiterhin die Urheberrechte gegen die Betreiber der rechtswidrigen Webseite oder deren Zugangsvermittler durchgesetzt werden.

• Schlussanträge des Generalanwalts Pedro Cruz Villalón vom 26. November 2013 (Rechtssache C-314/12)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16800>

| | | | | | | | | | | |
|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| DE | EN | FR | | | | | | | | |
| CS | DA | EL | ES | ET | FI | HR | HU | IT | LT | LV |
| MT | NL | PL | PT | SK | SL | SV | | | | |

Martin Rupp

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Rat der EU: Kreatives Europa Förderprogramm angenommen

Am 11. Dezember 2013 haben das Europäische Parlament und der Rat das Programm der Europäischen Kommission „Kreatives Europa“ offiziell verabschiedet. Mit dem neuen Programm soll die europäische Kultur- und Kreativbranche gefördert werden; dazu stehen 9% mehr Mittel als bisher zur Verfügung. Damit werden in den nächsten sieben Jahren (2014 - 2020) insgesamt EUR 1,46 Mrd. bereitgestellt werden.

Das von der Europäischen Kommission vorgeschlagene neue Programm verfolgt das Ziel, die Kultur- und Kreativindustrie in Europa zu unterstützen und auszubauen. Das Programm wird es Künstlern und Kulturschaffenden erlauben, außerhalb Europas zu wirken und neue Publikumsschichten zu erreichen. Für die Umsetzung dieses grenzüberschreitenden Ansatzes sieht das Programm Mittel für 250.000 Kunst- und Kulturschaffende, 800 europäische Filme, 2.000 europäische Kinos und 4.500 Buchübersetzungen vor. Im Rahmen des Programms werden auch Projekte mit ähnlicher Zielsetzung wie die Initiative „Kulturhauptstädte Europas“, das Europäische Kulturerbe-Siegel sowie fünf europäische Preise gefördert.

Der Schwerpunkt auf grenzübergreifender Zusammenarbeit trägt mit dazu bei, die kulturelle und sprachliche Vielfalt zu schützen. Studien haben gezeigt, dass nur 13 % der Europäer in Konzerte gehen, die in anderen europäischen Staaten produziert worden sind, und nur 4 % besuchen Theateraufführungen aus anderen europäischen Ländern. Durch verbesserte Möglichkeiten, breitere Publikumsschichten zu erreichen, will die Kommission einer Fragmentierung des Markts entgegenwirken und den sozialen Zusammenhalt stärken.

Neben diesen kulturellen Vorteilen bietet das Programm „Kreatives Europa“ einen Beitrag zur Förderung des Wirtschaftswachstums und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in Europa. Bis zu 4,5 % des BIP werden von der Kultur- und Kreativbranche erwirtschaftet, in der fast 4 % der europäischen Arbeitskräfte beschäftigt sind. Dies zeigt die große Bedeutung der Kultur für die Wirtschaft. Die Erhöhung des Kulturbudgets für die nächsten sieben Jahre auf EUR 1,46 Mrd. ist daher ein bedeutender Schritt zur Stärkung

der europäischen Wirtschaft. Die Erhöhung der Mittel für das Programm „Kreatives Europa“ wird darüber hinaus auch dazu beitragen, die Position Europas als weltweit größter Exporteur von Produkten der Kreativindustrie zu sichern. Investitionen in diesen Sektor sind notwendig, um zu verhindern, dass Europa von anderen Ländern überholt wird.

Das neue Programm ersetzt die derzeitigen Kultur-, MEDIA- und MEDIA Mundus-Programme und sieht drei Aktionsbereiche vor: ein Teilprogramm Kultur, ein Teilprogramm Media und einen sektorübergreifenden Bereich. Im Teilprogramm Kultur werden die darstellenden und bildenden Künste, die Erhaltung und Pflege des Kulturerbes sowie andere Kulturbereiche gefördert. Das Teilprogramm MEDIA sieht eine Förderung des Kinofilms und des audiovisuellen Sektors vor. Im sektorübergreifenden Bereich soll ein finanzielles Garantieinstrument kleinen Unternehmen den Zugang zu Bankkrediten ermöglichen; weiter sind Mittel für eine transnationale politische Zusammenarbeit und experimentelle Projekte zur Überbrückung der Unterschiede zwischen den Kultur- und Kreativbranchen vorgesehen.

Alle 28 Mitgliedstaaten können sich um eine Finanzierung durch das Programm „Kreatives Europa“ bewerben. Darüber hinaus können sich auch die EFTA-Länder, EU-Beitrittskandidaten und potenzielle Kandidaten sowie EU-Nachbarstaaten um Mittel aus dem Programm bemühen. Jedoch müssen nicht-europäische Länder eine „Eintrittskarte“ für ein Mitwirken erwerben. Einzelpersonen können sich nicht unmittelbar um Programm-Mittel bewerben. Trotzdem werden ca. 250.000 Kunst- und Kulturschaffende sowie Mitarbeiter der audiovisuellen Industrie durch das Programm unterstützt und gefördert; Einzelpersonen erreicht die Förderung somit auf indirektem Weg.

Das Förderprogramm Kreatives Europa ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

• Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16812>

| | | | | | | | | | | |
|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| DE | EN | FR | | | | | | | | |
| CS | DA | EL | ES | ET | FI | HR | HU | IT | LT | LV |
| MT | NL | PL | PT | SK | SL | SV | | | | |

• Website Kreatives Europa
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16753>

Sam van Velze

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Europäische Kommission: Telekom-Steuer bestätigt

Am 21. November 2013 hat die Europäische Kommission die französische Telekom-Steuer, eine Sonderab-

gabe für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste (TST-D), mit der das *Centre national du cinéma et de l'image animée* (Nationales Filmzentrum - CNC) zu nahezu 40 % sein Jahresbudget finanziert, bestätigt. Die 2007 eingeführte und in den Artikeln L. 115-6 ff des Code du cinéma et de l'image animée (Gesetz über das Kino und Bewegtbild) verankerte Steuer stellt einen Beitrag der Herausgeber und Anbieter von Fernsehdiensten sowie insbesondere der Betreiber von Telekommunikationsdiensten zum audiovisuellen Schaffen dar. Im Rahmen des Loi de finances (Finanzgesetz) von 2012 war die Steuer auf den gesamten Abonnement-Umsatz der Betreiber erweitert worden und galt nicht mehr nur für den Fernsehbereich. Damit wollte man auf das Vorgehen einiger Betreiber reagieren, die die Besteuerungsgrundlage erheblich minderten, indem sie die Fernsehdienste innerhalb ihrer Triple Play-Pauschale ausgliederten. Aufgrund von Differenzen zwischen Frankreich und der EU-Kommission konnte diese Reform jedoch nicht in Kraft treten. Nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 27. Juni 2013, das die Telekom-Steuer für mit dem europäischen Recht vereinbar erklärte (siehe IRIS 2013-7/3), kann nun die modernisierte Steuer auf elektronische Kommunikationsdienste endlich ab dem Haushaltsjahr 2014 in Kraft treten und wird nunmehr für sämtliche Zugangsarten zu Fernsehdiensten, einschließlich des Internets gelten. „Die Reform ist ein wichtiger Fortschritt für das Kino- und Fernsehfilmwesen; sie modernisiert und festigt die Grundlagen der kulturellen Ausnahme. Der Grundsatz, laut dem die der Ausstrahlung von Werken vorgeschalteten Nutznießer dieser Werke zur Finanzierung des Filmschaffens beitragen müssen, kann nunmehr auch im digitalen Zeitalter Anwendung finden“, erklärte die Ministerin für Kultur und Kommunikation, Aurélie Filippetti, in einer Mitteilung. Zeitlicher Zufall? Der Sender TF1 hat im Rahmen einer Klage vor dem Conseil d'Etat (Staatsrat - oberstes Verwaltungsgericht), in der er die Rückzahlung von EUR 1,9 Mio. fordert, die er 2011 als Telekom-Steuer (TST) entrichtet hatte, die vorrangige Frage der Verfassungskonformität (QPS) gestellt, weil er die Auffassung vertritt, Artikel L. 115-6c des Code du cinéma verstoße gegen den Grundsatz der Gleichheit bei den öffentlichen Lasten (Art. 13 der Erklärung der Menschenrechte von 1789). Der Staatsrat reichte die QPS an den Verfassungsrat weiter. Es bleibt nun abzuwarten, ob Letzterer die Gesetzesbestimmung für verfassungswidrig erklärt, was erhebliche finanzielle Auswirkungen in Bezug auf die Steuer haben könnte. Der Verfassungsrat nun hat drei Monate Zeit, um sein Urteil zu fällen.

• *Communiqué de presse du ministère de la Culture et de la Communication, 21 novembre 2013* (Pressemitteilung des Ministeriums für Kultur und Kommunikation, 21. November 2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16803>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Europäische Kommission: Mitteilung zur Filmwirtschaft 2013 - neue Regeln für staatliche Beihilfen zur Filmförderung

Staatliche Beihilfen für europäische Filme und andere audiovisuelle Werke können ab sofort für alle Phasen des Kreativprozesses gewährt werden. Dies ist die wichtigste Neuerung der am 15. November 2013 von der Europäischen Kommission angenommenen Mitteilung zur Filmwirtschaft von 2013. Die neue Mitteilung ersetzt die Mitteilung zur Filmwirtschaft von 2001, die am 31. Dezember 2012 ausgelaufen war, nachdem sie drei Mal verlängert worden war: 2004, 2007 und 2009 (siehe IRIS 2004-4/6, IRIS 2007-7/4 und IRIS 2009-3/3).

Allgemein gilt der Grundsatz, dass staatliche Beihilfen, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt nicht vereinbar sind. Nach Artikel 107(3)(d) AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) sind Beihilfen zur Förderung der Kultur und des Kulturerbes jedoch zulässig. Nach Artikel 108 AEUV ist die Kommission verpflichtet, staatliche Beihilferegulungen zu prüfen. Die Mitteilung zur Filmwirtschaft 2001 legte Kriterien für die Beurteilung staatlicher Beihilfen für Filmproduktionen fest, um für alle Beteiligten Rechtssicherheit zu schaffen. In der neuen Mitteilung sind zwischenzeitlich in der Filmwirtschaft eingetretene Veränderungen berücksichtigt. So ermöglichen neue digitale Technologien Erzähltechniken, die verschiedene Plattformen und Formate verwenden. Derartige Aspekte sind nunmehr Gegenstand der Mitteilung. Die Kommission hat die Filmwirtschaft und die Mitgliedstaaten um Stellungnahme zum Text gebeten.

Die Bestimmungen der neuen Mitteilung gelten für eine größere Bandbreite an Tätigkeiten und nicht nur für die Produktion von Filmen. So können die Drehbuchgestaltung, die Entwicklung, der Filmvertrieb oder die Werbung, aber auch Kinos gefördert werden. Beihilfen für bestimmte Produktionstätigkeiten sind jedoch nicht zulässig. Das heißt, dass sich Beihilfen nicht auf einzelne Positionen eines Filmbudgets beschränken dürfen. Die Beihilfeintensität für die Produktion von Filmen bleibt weiterhin auf 50 % des Gesamtbudgets begrenzt. Diese Regel gilt nun auch für den Vertrieb und Tätigkeiten im Bereich Promotion. Für die Drehbuchgestaltung und Entwicklung besteht jedoch grundsätzlich keine Beihilfehöchstgrenze. Bei Koproduktionen, die von mehr als einem Mitgliedstaat finanziert werden, kann die Beihilfe bis zu 60 % des Produktionsbudgets betragen. Kommerziell schwierige Werke wie Dokumentarfilme oder Erstlingsfilme von Regisseuren sind hiervon ausgenommen.

Die Kommission erkennt an, dass Bestimmungen hinsichtlich der Territorialisierung der Ausgaben notwendig sein können, um die jeweiligen nationalen Einrichtungen der Filmproduktionsinfrastruktur zu erhal-

ten. In der Mitteilung von 2013 ist nun neu, dass solche Verpflichtungen in einem angemessenen Verhältnis zur tatsächlichen finanziellen Unterstützung stehen sollten. Die Mitgliedstaaten können für Produktionstätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet einen Mindestanteil bestimmen, der jedoch nicht über 50 % des Produktionsbudgets betragen darf. Im Falle von Beihilfen in Form von Zuschüssen sollte die maximal zulässige Verpflichtung zur Territorialisierung der Ausgaben auf 160 % des Beihilfebetrags begrenzt sein. Wie früher gilt somit insgesamt eine Obergrenze für die Verpflichtung von 80 % des Produktionsbudgets. Die letzte Neuerung der Mitteilung schließlich ist der Hinweis auf die Bedeutung des Filmerbes, das zu erhalten und zu pflegen ist. Die Mitgliedstaaten sollten dazu ermutigen, geförderte Werke bei Einrichtungen zum Schutz des Filmerbes zu hinterlegen und in der gesamten EU nicht-kommerziell zu verwerten.

Die Mitteilung gilt ab dem 16. November 2013. Neue einzelstaatliche Beihilferegulungen werden nunmehr nach den darin enthaltenen Kriterien bewertet. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, ihre bestehenden Filmförderregelungen innerhalb von zwei Jahren an die neue Mitteilung anzupassen.

- Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke (2013/C 332/01)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16813>

DE EN FR

| | | | | | | | | | | |
|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| CS | DA | EL | ES | ET | FI | HR | HU | IT | LT | LV |
| MT | NL | PL | PT | SK | SL | SV | | | | |

- *Memo of the European Commission, State aid: Commission adopts new film support rules - frequently asked questions, 14 November 2013* (Memo der Europäischen Kommission, Staatliche Beihilfen: Kommission nimmt neue Beihilfavorschriften für die Filmförderung an - Häufig gestellte Fragen, 14. November 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16756>

EN

Sarah Johanna Eskens

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Europäische Kommission: Konsultation zur Überprüfung des Urheberrechts

Am 5. Dezember 2013 hat die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation zur Überprüfung der Regeln zum EU-Urheberrecht als Teil des Überprüfungsprozesses eröffnet, den die Europäische Kommission 2011 angekündigt hatte.

Die Konsultation erfolgt vor dem Hintergrund der Chancen und Herausforderungen, die sich aus neuen Formen der Verbreitung und Nutzung von Inhalten in der digitalen Welt ergeben. Schließlich, so die Konsultation, müssten Gesetzgeber sicherstellen, dass der urheberrechtliche Rahmen dem neuen Umfeld angemessen bleibt. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Kommission bereits früher relevante Themen in ihrer „Mitteilung über Inhalte im digitalen Binnenmarkt“ (KOM (2012) 789 endg., siehe IRIS 2013-

2/4) ausgewiesen. Gestützt auf diese Themen zielt die Konsultation nunmehr darauf ab zu bewerten, ob das System an Rechten, Beschränkungen und Durchsetzung einer Anpassung bedarf.

Interessenträger sind daher aufgerufen, ihre Ansichten zu Fragen wie Territorialität im Binnenmarkt, Harmonisierung, Beschränkungen und Ausnahmen im Urheberrecht im digitalen Zeitalter, Fragmentierung des EU-Urheberrechtmarktes und die Effizienz und Rechtmäßigkeit von Durchsetzung darzulegen. Die Interessenträger repräsentieren alle Stufen der Wertschöpfungskette: Rechteinhaber, Intermediäre, Endnutzer und institutionelle Nutzer wie Bibliotheken. Stellungnahmen werden bis zum 5. Februar 2014 entgegengenommen.

Der Fragebogen enthält Fragen zu sechs Hauptthemen:

- „Rechte und Funktionsweise des Binnenmarkts“ umfasst fünf Unterbereiche. Dazu gehören der (territoriale) Geltungsbereich von Exklusivrechten bei digitaler Übertragung, die Machbarkeit eines Registrierungssystems für Werke auf EU-Ebene sowie die Angemessenheit der gegenwärtigen urheberrechtlichen Schutzdauer.

- „Beschränkungen und Ausnahmen im Binnenmarkt“ stellt zunächst allgemeine Fragen nach dem optionalen Charakter und dem territorialen Geltungsbereich der gegenwärtigen Ausnahmen. Weitere allgemeine Fragen betreffen die Notwendigkeit neuer Beschränkungen und höherer Flexibilität im bestehenden Rahmen. Zudem wird auch das Thema eines gerechten Ausgleichs angesprochen. Des Weiteren will der Abschnitt Probleme mit der Nutzung von Werken in speziellen Kontexten aufzeigen. Dazu wird der jeweilige Blickwinkel der Nutzer, Diensteanbieter und Rechteinhaber berücksichtigt. Die Kontexte umfassen Fernzugang zu Inhalten in Bibliotheken und Archiven, Lehre, Forschung, Nutzung durch Behinderte, Text- und Datenbankauswertung sowie nutzergenerierte Inhalte.

- „Privatkopien und Reproduktionen“ betrachtet den Geltungsbereich und die Anwendung der maßgeblichen Ausnahmen im digitalen Umfeld. Darüber hinaus werden Probleme grenzüberschreitender Transaktionen und unterschiedsloser Anwendung der Abgaben für Privatkopien untersucht.

- „Gerechte Vergütung für Autoren und ausübende Künstler“ erhebt Bedenken hinsichtlich unangemessener Vergütungen in Bezug auf Online-Verwertung und fragt nach bevorzugten Vergütungsmechanismen.

- „Achtung von Rechten“ enthält Fragen zur Durchsetzung bei Verstößen in kommerzieller Absicht, zur Rolle von Intermediären im geltenden Rechtsrahmen sowie zum Gleichgewicht zwischen Achtung des Urheberrechts und Grundrechten wie zum Beispiel Privatsphäre.

- „Ein einheitlicher EU-Urheberrechtstitel“ untersucht die Attraktivität einer vollständigen Harmonisierung

und der Ablösung einzelstaatlicher Urheberrechtsgesetze.

Die Stellungnahmen zur Konsultation sollen zu einem für 2014 vorgesehenen Beschlussfassung darüber beitragen, ob Vorschläge für eine Legislativreform auf den Weg gebracht werden sollten.

• Öffentliche Konsultation zur Überprüfung der Regeln zum EU-Urheberrecht
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16819>

DE EN FR

Vicky Breemen

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

LÄNDER

AT-Österreich

BKS rügt Werbelogos bei Einblendungen von Spielständen

Mit einem nunmehr veröffentlichten Bescheid vom 11. September 2013 hat der österreichische Bundeskommunikationssenat (BKS) Stellung zur Differenzierung zwischen Sponsorhinweisen und Produktplatzierung bezogen.

Im vorliegenden Fall hatte der Österreichische Rundfunk (ORF) während eines Fußballspiels im Rahmen mehrerer Spielstandeinblendungen rechts neben der Spielzeit das Logo der österreichischen Tageszeitung „Kurier“ eingeblendet.

Die Regulierungsbehörde KommAustria hatte das Erscheinen des Werbelogos als Sponsorhinweis eingestuft und eine Verletzung von § 17 Abs. 1 ORF-Gesetz festgestellt, der die Einblendung von Sponsorhinweisen während der laufenden Sendung untersagt. In seiner Berufung vertrat der ORF den Standpunkt, Spielgrafiken über Spielstände und -statistiken seien Teil der Handlung und eindeutig spielbezogene Information über ein Match. Seit dem Beginn von Einblendungen im Fernsehen würden Logos mittransportiert. Dabei gebe es keinen Unterschied, ob ein Logo auf der Interviewwand oder der Bekleidung angebracht oder mit den Spielinformationen in das Fernsehbild „eingebracht“ werde. Der ORF zog daher die Einordnung der Einblendung als Sponsorhinweis in Zweifel. Nach der Spruchpraxis des BKS lägen solche Hinweise zudem nur dann vor, wenn ein Hinweis die Formulierung „präsenziert von XY“ oder einen anderweitigen Bezug zur Sendung enthalte. Ein spezifischer inhaltlicher Zusammenhang fehle im gegenständlichen Fall.

Im Berufungsverfahren bestätigte der BKS die Entscheidung der KommAustria. Unter Verweis auf den seiner Ansicht nach auch für die österreichische Bestimmung maßgeblichen Erwägungsgrund 91 der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (2010/13/EU) bekräftigte der BKS die Einordnung der Einblendung als Sponsorhinweis. Der Erwägungsgrund verdeutlichte, dass bei der Produktplatzierung der Hinweis auf ein Produkt in die Handlung der Sendung eingebaut ist; Hinweise auf Sponsoren könnten zwar ebenfalls während einer Sendung gezeigt werden, seien aber nicht Teil der Handlung.

Die vom ORF im Rahmen eines „Grafik-Overlay“ erst zusätzlich zur Handlung über die abgebildete Szenerie darübergelegten Logos bilden nach Ansicht des BKS keinen Teil der den Gegenstand der Sendung bildenden Handlung. Es sei in dieser Hinsicht auch irrelevant, dass das Logo zeitgleich mit der Einblendung von auf das Fußballspiel bezogenen Informationen (Spielzeit, Spielstand, Torschützen) zu sehen sei. Auch die solcherart hinzugefügten Informationen seien wie das eingeblendete „Kurier“-Logo zwar Sendungsbestandteil, nicht aber ein Teil der durch die Sendung abgebildeten Handlung.

Aus diesen Gründen sei die Berufung des ORF gegen den erstinstanzlichen Bescheid der KommAustria erfolglos.

• Entscheidung des BKS vom 11. September 2013 (GZ 611.009/0004-BKS/2013)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16791>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BG-Bulgarien

Verfassungsgericht erklärt Lustrationsbestimmungen im Hörfunk- und Fernsehgesetz für nichtig

Mit seinem Urteil Nr. 8 vom 11. Oktober 2013 in der Verfassungssache Nr. 6 von 2013 hat das Verfassungsgericht der Republik Bulgarien Art. 26 Ziff. 3 und Art. 59 Abs. 2 Ziff. 3 des Hörfunk- und Fernsehgesetzes für verfassungswidrig und mit den internationalen Verträgen, denen Bulgarien beigetreten ist, unvereinbar erklärt.

Das Verfahren wurde am 16. Januar 2013 auf Initiative von 57 Abgeordneten der 41. Nationalversammlung (in deren früherer Zusammensetzung) eröffnet. In dem Antrag zu dem Verfahren heißt es, die beanstandeten Bestimmungen aus Art. 26 Ziff. 3 und

Art. 59 Abs. 2 Ziff. 3 des Hörfunk- und Fernsehgesetzes seien nicht mit dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (Art. 4 Abs. 1 der Verfassung), des Vorrangs der Verfassung (Art. 5 Abs. 1 der Verfassung) und der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz (Art. 6 Abs. 2 der Verfassung) vereinbar und schränkten zudem unter Verletzung von Art. 49 Abs. 3 der Verfassung die freie Wahl des Berufs und des Arbeitsplatzes ein. Nach Auffassung der Antragsteller begründen die beanstandeten Bestimmungen des Hörfunk- und Fernsehgesetzes ein ausdrückliches Verbot für die Einstellung einer bestimmten Personengruppe, die in der Vergangenheit bestimmte Stellen im öffentlichen Dienst bekleidet hatten, an bestimmten Stellen des öffentlichen Dienstes. Hierzu vertrat das Gericht die Auffassung, die Zugehörigkeit zu strukturellen Organen der früheren Staatssicherheit könne weder eine Einschränkung der verfassungsmäßigen Rechte noch die oben erwähnte Einschränkung bei der Besetzung bestimmter Positionen im öffentlichen Dienst rechtfertigen, denn bei der letzteren Einschränkung handle es sich um Diskriminierung.

Ferner sind die angefochtenen Bestimmungen des Hörfunk- und Fernsehgesetzes nach Auffassung der Antragsteller unvereinbar mit den allgemein anerkannten Bestimmungen des internationalen Rechts und mit den internationalen Verträgen, denen Bulgarien beigetreten ist. Sie stellten eine unverhältnismäßige Einschränkung der Menschenrechte im Sinne der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) dar. Die Bestimmungen verstießen gegen Art. 14 EMRK, Art. 2 Abs. 2 und Art. 5 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Art. 25 lit. c und Art. 26 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, Art. 1 Ziff. 1 und 2, Art. 2 und 3 lit. b des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, Art. 20 und 21 der EU-Charta der Grundrechte, die Europäische Sozialcharta und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

Die angefochtenen Bestimmungen des Hörfunk- und Fernsehgesetzes verstießen gegen den Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz (Art. 6 Abs. 2 der Verfassung). Da jede Lustration eine außergewöhnliche und isolierte gesetzgeberische Maßnahme zur Einschränkung von Rechten darstelle, die auf Fakten aus der Vergangenheit über eine Gruppe von Menschen basiere, sei sie gemäß Art. 6 Abs. 2 der Verfassung der Republik Bulgarien unzulässig.

Die angefochtenen Bestimmungen stellten eine unverhältnismäßige Einschränkung der Menschenrechte im Sinne der EMRK und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden „der Gerichtshof“) in Straßburg dar. In seiner ständigen Rechtsprechung vertritt der Gerichtshof die Ansicht, die Einführung von Lustrationsbestimmungen schränke die Menschenrechte ein, die durch die EMRK gewährleistet seien (Sidabras und Dziantas gegen Litauen - Anträge Nr. 55480/00 und 59330/00;

Rainys und Gasparavicius gegen Litauen - Anträge Nr. 70665/01 und 74345/01; Zdanoka gegen Lettland - Antrag Nr. 58278/00). Die angefochtenen Bestimmungen seien nicht vereinbar mit Art. 1 Ziff. 1 und 2, Art. 2 und 3 lit. b des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35 vom 2. Mai 1997). Zu dem impliziten Verbot der Diskriminierung im Bereich Arbeit und Beschäftigung heißt es in dem Übereinkommen: „Eine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung hinsichtlich einer bestimmten Beschäftigung, die in den Erfordernissen dieser Beschäftigung begründet ist, gilt nicht als Diskriminierung.“ Noch weniger akzeptabel sei es, die festgelegten Einschränkungen mit der Umsetzung der Bestimmung in Art. 40 Abs. 1 der Verfassung in Verbindung zu bringen, wonach die Presse und andere Masseninformationsmedien frei sind und nicht der Zensur unterliegen. In modernen demokratischen Staaten sei es nicht hinnehmbar, Freiheiten durch gesetzliche Einschränkungen der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger zu garantieren. Die Entscheidung des Verfassungsgerichts wurde im Amtsblatt Nr. 91 vom 18. Oktober 2013 veröffentlicht. Drei der zwölf Richter des Verfassungsgerichts formulierten eine „abweichende Meinung“ und stimmten für die Lustrationsbestimmungen in dem Gesetz.

Dies ist bereits das zweite Mal, dass das Verfassungsgericht Gelegenheit hat, ein Urteil über diese gesetzlichen Bestimmungen zu fällen. Als das Hörfunk- und Fernsehgesetz 1998 verabschiedet wurde, wurden die Lustrationsbestimmungen schon einmal angefochten. In der Verfassungssache Nr. 36 von 1998 entschied das Verfassungsgericht der Republik Bulgarien jedoch mit Urteil Nr. 10 vom 25. Juni 1999, dass diese Bestimmungen nicht verfassungswidrig seien. Fünfzehn Jahre später sind die Mitarbeiter der Dienste der früheren Staatssicherheit im Bereich der Massenmedien nun rehabilitiert.

• Решение № 8 от 11 октомври 2013 г. по конституционно дело № 6 от 2013 г. на Конституционния съд на Република България (Urteil Nr. 8 vom 11. Oktober 2013 in der Verfassungssache Nr. 6 von 2013 des Verfassungsgerichts der Republik Bulgarien)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16766>

BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

Erklärung der Medienregulierungsbehörde zur Berichterstattung der nationalen elektronischen Massenmedien über das Thema Flüchtlinge

In seiner regulären Sitzung am 5. November 2013 hat der Rat für elektronische Medien (CEM) die Ergebnisse seiner gezielten Überwachung der Berichterstattung in den elektronischen Massenmedien über die

Aufnahme von Flüchtlingen im Land diskutiert. Demnach werden die Zuschauer im Allgemeinen zeitnah, umfassend und professionell über das Flüchtlingsthema informiert; in einzelnen Fällen seien jedoch auch Hassreden sowie rechtswidrige und moralisch fragwürdige Bezeichnungen festgestellt worden, darunter Ausdrücke wie „Kannibalen“, „Mob“ oder „abscheuliche Primaten“.

Der CEM ergreift im Rahmen seiner Kompetenzen alle notwendigen Maßnahmen und stützt sich auf die Empfehlung Nr. R (97) 20 des Ministerkomitees des Europarats über „Hassrede“, erklärte bei dieser Gelegenheit aber auch, dass die Freiheit der Meinungsäußerung keine Äußerungen einschließe, die zu Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz aufrufen. In der Praxis bedeute dies, dass jede Meinung öffentlich geäußert werden dürfe, aber nicht in einer Weise, die die Würde oder die ethnische oder religiöse Zugehörigkeit anderer berührt.

Der CEM vertritt die Ansicht, solche Hassreden kämen häufig nicht von den Vertretern der Massenmedien, sondern von deren Gesprächspartnern, oftmals Politiker. Die rechtliche Haftung liege jedoch bei den Medien selbst, und die Fernsehmoderatoren und Reporter seien verpflichtet, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die betroffenen Personen zu schützen (siehe IRIS 2013-9/5). Ein weiteres wesentliches Problem bestehe darin, dass die Moderatoren in manchen Massenmedien gleichzeitig auch Politiker seien. Dies deute auf einen speziellen Interessenskonflikt hin und eröffne die Möglichkeit für eine breite öffentliche Debatte.

• Декларация на Съвета за електронни медии относно отразаването на темата за бежанците в електронните медии (Erklärung der Medienregulierungsbehörde zur Berichterstattung der nationalen elektronischen Massenmedien über das Thema Flüchtlinge, 5. November 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16662>

BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

CH-Schweiz

Neues Filmkoproduktionsabkommen mit Luxemburg

Am 15. Mai 2011 haben die Schweiz und Luxemburg im Rahmen bilateraler Verhandlungen während des 64. Filmfestivals von Cannes ein neues Filmkoproduktionsabkommen unterzeichnet. Das am 1. August 2013 in Kraft getretene Abkommen gibt audiovisuellen Projekten mit schweizerischer und luxemburgischer Beteiligung einen offiziellen Rahmen. Ein weiteres Ziel ist die Förderung des wirtschaftlichen und kulturellen Austauschs zwischen den beiden Ländern.

Das Abkommen fügt sich in die Reihe von Abkommen ein, die die Schweiz bereits mit Frankreich, Deutschland, Österreich, Italien, Belgien und Kanada mit dem Ziel abgeschlossen hat, die Produktion audiovisueller Werke zu fördern und die hierfür notwendigen Mittel auf internationaler Ebene zusammenzutragen.

Mit dem Abkommen zwischen der Schweiz und Luxemburg werden Koproduktionen unabhängig von der Filmgattung (Spiel-, Animations-, Dokumentarfilm) anerkannt, wenn deren finanzielle Beteiligung zwischen 20 % und 80 % der endgültigen Herstellungskosten liegt und die künstlerischen und technischen Beiträge dem finanziellen Anteil der Koproduzenten entsprechen. Abweichend hiervon können auch kofinanzierte Filme anerkannt werden, bei denen sich die Minderheitsbeteiligung auf eine ausschließlich finanzielle Beteiligung im Umfang von zehn Prozent der endgültigen Kosten beschränkt, die Filme im Hoheitsgebiet einer Partei hergestellt und von beiden Parteien auf der Grundlage qualitativer Kriterien mit staatlichen Geldern unterstützt werden.

Um nach diesem Abkommen zugelassen zu werden, müssen die Koproduktionsfilme einen Monat nach Abschluss der Dreharbeiten von den zuständigen Behörden beider Parteien anerkannt worden sein. Die Anträge auf Anerkennung müssen vor Beginn der Dreharbeiten an die jeweilige zuständige Behörde der beiden Länder (in der Schweiz an das Bundesamt für Kultur) gerichtet werden. Die koproduzierten Filme müssen von Produktionsgesellschaften realisiert werden, die eine gute technische und finanzielle Organisation aufweisen sowie nachweislich über professionelle Erfahrung verfügen. Des Weiteren sind Studioaufnahmen vorzugsweise in Studios durchzuführen, die sich im Staatsgebiet der einen oder anderen Partei dieser Vereinbarung befinden, während Außenaufnahmen im Hoheitsgebiet eines Staates durchzuführen sind, der Mitglied der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation ist, oder im Hoheitsgebiet eines anderen Staates, der an der Koproduktion beteiligt ist.

Die in Koproduktion realisierten und nach dem Abkommen zwischen der Schweiz und Luxemburg anerkannten Koproduktionsfilme genießen auf dem Hoheitsgebiet jeder der Parteien vollumfänglich die Vergünstigungen, die sich aus den Bestimmungen zur Filmindustrie jeder der Parteien ergeben. Die Anerkennung kann jedoch mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, die sicherstellen, dass die Bestimmungen des Abkommens eingehalten werden. Die Schweiz und Luxemburg erkennen des Weiteren die Notwendigkeit an, die kulturelle Vielfalt zu fördern, insbesondere durch Programme für die Ausbildung im Umgang mit Bildmedien oder durch die Teilnahme an Filmfestivals. Sie verpflichten sich zudem zur Förderung des Verleihs und zur gegenseitigen Unterstützung der Filme jeder der beiden Parteien.

• *Accord de coproduction entre la Suisse et le Luxembourg du 15 mai 2011* (Koproduktionsabkommen zwischen der Schweiz und Luxemburg vom 15. Mai 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16825>

DE FR IT

Patrice Aubry

Westschweizer Fernsehen und Radio, Genf

SRG erhält mehr Freiheit für Internetangebot

Der Bundesrat (schweizerische Regierung) hat mit Wirkung zum 1. Juni 2013 die Konzession für die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) geändert und ihr damit im Internet mehr publizistische Freiräume eröffnet. Die Maßnahme wurde ergriffen, nachdem die Verhandlungen zwischen der SRG und den Zeitschriftenverlegern mit Blick auf den Abschluss eines Abkommens zur Zusammenarbeit im Bereich des Internets gescheitert waren (siehe IRIS 2012-9/13). Der Bundesrat hatte seinerzeit entschieden, dass das Werbe- und Sponsoringverbot für die SRG auf ihren Internetseiten bestehen bleiben sollte, ihr jedoch mehr publizistische Möglichkeiten im Internet eingeräumt. Mit der revidierten Fassung der Konzession für die SRG wird somit der Wunsch der schweizerischen Regierung konkret umgesetzt.

Mit der neuen Regelung ist es der SRG nunmehr möglich, unbeschränkt Audio- und Videobeiträge, Bilder oder Grafiken sowie Textbeiträge mit höchstens 1000 Zeichen auf Abruf im Internet anzubieten. In den Sparten Nachrichten, Sport und Regionales/Lokales hingegen dürfen die Textbeiträge nur dann mehr als 1000 Zeichen beinhalten, wenn sie einen Sendungsbezug aufweisen und nicht früher als 30 Minuten vor der Ausstrahlung der Sendung im Internet publiziert werden. Wie lange nach dem Ausstrahlungszeitpunkt einer Sendung Onlineinhalte noch einen Sendungsbezug aufweisen können, konkretisiert die Konzession nicht. Der Bundesrat fordert allerdings eine gewisse zeitliche Nähe. Hat ein Textbeitrag einen Bezug zu einer Sendung, so ist dieser Bezug deutlich kenntlich zu machen.

Zudem müssen 75 % der Textbeiträge, die nicht älter als 30 Tage sind, mit Audioinhalten oder audiovisuellen Inhalten verknüpft sein. Als Basis für die Berechnung gilt das gesamte eigenproduzierte publizistische Angebot der SRG ohne nutzergenerierte Inhalte und Serviceleistungen (EPG, Online-Shops, Programmhinweise etc.). Spiele und Publikumsforen dürfen nur angeboten werden, wenn sie zeitlich und thematisch an eine Sendung gekoppelt sind. Marktplätze mit dem Zweck, dass Private untereinander Gegenstände zum Kauf, Verkauf oder zum Tausch anbieten, bleiben weiterhin untersagt.

Die neue Konzession liberalisiert zudem die Direktverbreitung über das Internet (originäre Übertragung

oder Video-Live-Streams): In ihrer neuen Fassung ermöglicht die Konzession die Direktübertragung öffentlicher Ereignisse über das Internet ohne vorherige Meldung beim Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) oder gleichzeitige Fernsehausstrahlung (Simulcasting). Zulässig ist allerdings lediglich die originäre Verbreitung politischer, wirtschaftlicher, sportlicher und kultureller Ereignisse, die durch Dritte organisiert werden und die sprachregional oder national von Bedeutung sind. Die originären Ausstrahlungen gelten als Fernsehprogramme und dürfen somit Werbung und Sponsoring sowie eine von der SRG produzierte journalistische Begleitung (Kommentare, Interviews etc.) beinhalten.

• *Concession octroyée à SRG SSR idée suisse du 28 novembre 2007, modifications entrées en vigueur le 1er juin 2013* (Konzession für die SRG SSR idée suisse vom 28. November 2007, Änderungen mit Wirkung zum 1. Juni 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16820>

DE FR IT

Patrice Aubry

Westschweizer Fernsehen und Radio, Genf

DE-Deutschland

Verurteilungen im NDR-Drehbuchskandal nach BGH-Beschluss rechtskräftig

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat die Revisionen der Angeklagten wegen ihrer Verurteilungen im „NDR-Drehbuchskandal“ mit Beschluss vom 3. September 2013 (Az. 5 StR 187/13) als unbegründet verworfen.

Das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 8. Oktober 2012 ist damit rechtskräftig. In dem von großem öffentlichen Interesse begleiteten Verfahren vor dem Landgericht Hamburg war die ehemalige Redaktionsleiterin des Norddeutschen Rundfunks (NDR) wegen Bestechlichkeit (§ 332 Strafgesetzbuch (StGB)) sowie wegen Betrugs (§ 263 StGB) und Untreue (§ 266 StGB) zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt worden. Ihr Ehemann, ein Drehbuchautor, wurde wegen Beihilfe, eine Filmproduzentin wegen Bestechung (§ 334 StGB) verurteilt; gegen beide wurden Geldstrafen verhängt.

Als Redaktionsleiterin hatte die Verurteilte Drehbücher in NDR-Produktionen umgesetzt, die sie bzw. ihr Ehemann unter Pseudonym geschrieben hatten. Dabei hätte sie als ARD-Angestellte nach den internen Regeln des NDR nur die Hälfte der Vergütung erhalten dürfen. Die Filmproduzentin wusste von der Verwendung der irreführenden Pseudonyme. Bezüglich der Delikte Bestechlichkeit und Bestechung war erforderlich, dass die Redaktionsleiterin als „Amtsträgerin“ anzusehen war, was das LG entsprechend einem

Grundsatzurteil des BGH zum ehemaligen Sportchef des Hessischen Rundfunks (hr) bejaht hatte.

• Pressemitteilung des BGH zum Beschluss vom 3. September 2013 (Az. 5 StR 187/13)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16792>

DE

Christian Lewke

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BVerwG: Ligamanagerspiel kein „Glücksspiel“ i.S.d. GlüStV

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 16. Oktober 2013 (Az. 8 C 21.12) entschieden, dass das Fantasy-League-Spiel „Super-Manager“, das online beworben und veranstaltet wurde, kein Glücksspiel im Sinne des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) darstellt.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hatte der Klägerin zuvor das Veranstalten und Bewerben des Managerspiels untersagt. Eine gegen diese Untersagungsverfügung gerichtete Klage der Veranstalterin hatte das Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Urteil vom 18. Oktober 2010 (Az. 3 K 3226/09) abgewiesen, bevor der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Berufungsverfahren die Untersagung aufhob und feststellte, dass das Spiel nicht in den Anwendungsbereich des Glücksspielstaatsvertrags fällt (Urteil vom 23. Mai 2012 - Az. 6 S 389/11). Die hiergegen gerichtete Revision des Landes Baden-Württemberg wurde vom BVerwG nun zurückgewiesen.

Bei besagtem Fantasy-League-Spiel „Super-Manager“ konnte der Nutzer gegen Zahlung von EUR 7,99 eine Fußballmannschaft zusammenstellen, die aus 18 Spielern der Bundesliga bestand. Vor jedem Bundesligaspieltag konnte der Nutzer seine Aufstellung anpassen, nach jedem Spieltag entsprechend der Leistung seiner Spieler Punkte erhalten und sich in mehreren Ligen mit anderen Managern und deren Teams messen. Die erfolgreichsten Manager konnten Sach- und Geldpreise erringen, der „Super-Manager“, also der Sieger, gewann EUR 100.000.

In Anbetracht dieser Regeln stellt das Fantasy-League-Spiel nach Ansicht des BVerwG kein „Glücksspiel“ i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 1 GlüStV dar, weil hierfür neben der Zufallsabhängigkeit des Gewinns auch erforderlich sei, dass die Gewinnchance von einem Einsatz abhängt. Im vorliegenden Fall handle es sich bei den EUR 7,99 allerdings nur um eine Teilnahmegebühr, die lediglich die Teilnahme ermögliche, aber nicht in Zusammenhang mit der Gewinnchance stehe. Diese hänge vielmehr von den spieltagsbezogenen Aufstellungen der eigenen Spieler sowie von deren Erfolg ab. Auch scheidet eine umfassendere Anwendung des Glücksspielsbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 GlüStV

aus. Der GlüStV beschränke das Glückspiels insbesondere zur Bekämpfung von Sucht und Kriminalität und dem Schutz von Jugendlichen und Spielern. Verfassungsrechtlich gerechtfertigt könne dies nur sein, soweit es zum Erreichen dieser Ziele geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist. Da durch die Regeln des „Super-Manager“-Spiels insbesondere ausgeschlossen war, dass während des Spiels weiteres Geld aufgewendet würde, um Verluste und Misserfolge wettzumachen, lag nach Ansicht der Richter hier allenfalls eine geringe Gefährlichkeit vor, der mit mildereren Mitteln begegnet werden könne. Hierzu reiche insbesondere das Gewerberecht aus, eine Untersagung sei folglich unverhältnismäßig.

• Pressemitteilung des BverwG zum Urteil vom 16. Oktober 2013 (Az. 8 C 21.12)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16794>

DE

Tobias Raab

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Zulässige Veröffentlichung von Informationen über Prominententochter

Mit bislang nicht veröffentlichtem Urteil vom 5. November 2013 hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass die Veröffentlichung des Vornamens, des Alters und der Abstammung von Kindern prominenter Eltern unter Umständen zulässig sein kann.

Der Klage lag ein Bericht in der Zeitschrift „Viel Spaß“ über die (adoptierten) Kinder eines prominenten Fernsehmoderators zugrunde. Die Adoptivtochter des Prominenten forderte die Zeitschrift auf, die Veröffentlichung der Information, sie sei ein Kind des bekannten Moderators, zu unterlassen; sie erhielt in beiden Vorinstanzen zunächst Recht.

Auf die Revision der Beklagten stellte der BGH nunmehr zunächst klar, dass die veröffentlichten Informationen einen Eingriff in das durch Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleistete Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellen. Bei einer sorgfältigen Abwägung zwischen der Medienfreiheit und dem Persönlichkeitsrecht der betroffenen Kinder stellte das oberste Gericht fest, dass die Details (Vorname, Alter und Abstammung der Klägerin) der im Jahr 2000 erfolgten Adoption schon vor einigen Jahren in der Presse einer breiten Öffentlichkeit bekannt gegeben worden waren und im Internet noch zugänglich seien. Daher stelle es keinen gravierenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin dar, wenn diese Informationen in den Bericht aufgenommen worden seien. Das Recht auf Meinungs- und Medienfreiheit der Presse und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegen in diesem Fall, so der BGH. Der Gerichtshof hob das Berufungsurteil auf und wies die Klage ab.

• Pressemitteilung des BGH zum Urteil vom 5. November 2013 (Az. VI ZR 304/12)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16793>

DE

Cristina Bachmeier

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Keine volumenabhängige Geschwindigkeitsbegrenzung für Internet-Flatrates

Die Deutsche Telekom AG darf die Übertragungsgeschwindigkeit in Festnetz-Internettarifen, die als Flatrate bezeichnet werden, nicht ab einer bestimmten Datenmenge beschränken. Das hat das Landgericht Köln mit Urteil vom 30. Oktober 2013 entschieden. Geklagt hatte die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, die als qualifizierte Einrichtung i.S. der §§ 3, 4 UKlaG befugt ist, bei der Verwendung von unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Klage zu erheben.

Das Gericht war der Auffassung, eine Klausel in der Leistungsbeschreibung, die für ab dem 2. Mai 2013 geschlossene Verträge über bestimmte „Call&Surf Comfort“-Tarife gelten sollte, sei wegen unangemessener Benachteiligung gemäß §§ 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) unwirksam. Zudem sei sie überraschend i.S.v. § 305c Abs. 1 BGB.

Die betreffende Klausel der AGB sei nicht gemäß § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB von vornherein einer Inhaltskontrolle entzogen, wie die Deutsche Telekom vorgebracht hatte. Sie beschreibe nämlich nicht Art, Umfang oder Güte der geschuldeten Hauptleistung, sondern schränke vielmehr das Hauptleistungsversprechen ein, das in anderen Bestimmungen der Leistungsbeschreibung enthalten sei, bzw. modifiziere es.

Durch die Klausel würden wesentliche vertragliche Rechte derart eingeschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB gefährdet und damit eine unangemessene Benachteiligung anzunehmen sei. Dieser Vertragszweck ergab sich für die Richter aus einer Auslegung des Begriffs „Flatrate“. Zumindest im Festnetzbereich sei darunter ein Festpreis zu verstehen, der dem Kunden einen Internetzugang zu einer bestimmten Bandbreitengeschwindigkeit ohne Einschränkungen oder versteckte Kosten verschaffe. Die Benachteiligung sei unangemessen, weil die erhebliche Geschwindigkeitsreduzierung auf weniger als 10 % der vereinbarten Mindestgeschwindigkeit das Äquivalenzverhältnis zwischen vertraglicher Leistung und Gegenleistung störe und den vom Kunden verfolgten Vertragszweck gefährde. Wie viele der Kunden aufgrund des durchschnittlichen monatlichen Datenvolumens tatsächlich

von der Begrenzung betroffen wären, spielt nach Meinung des Gerichts keine Rolle. Dennoch wies das Gericht ausdrücklich darauf hin, dass sich eine solche Bandbreitenbegrenzung nicht nur auf den so genannten „Power-User“, sondern - vor allem mit Blick auf das Streaming von Fernsehen und Filmen - auf einen breiten Personenkreis auswirken dürfte.

Dass darüber hinaus auch eine überraschende und damit nichtige Klausel im Sinne von § 305c Abs. 1 BGB vorliege, ergebe sich einerseits aus ihrer Unvereinbarkeit mit dem Leitbild des Vertrages und ihrem Widerspruch zu den einschlägigen Werbeaussagen, was sie zu einer ungewöhnlichen Klausel mache. Andererseits finde sich die Bestimmung unter der Überschrift „Datenvolumen“, die auf eine Geschwindigkeitsreduzierung keinen Hinweis enthalte. Die der ungewöhnlichen Klausel entgegenstehende Erwartung des Durchschnittskunden hätte eine drucktechnische Hervorhebung verlangt.

• Urteil des LG Köln vom 30. Oktober 2013 (Az. 26 O 211/13)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16795>

DE

Sebastian Schweda

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

OLG Düsseldorf verneint Stolpe-Rechtsprechung bei verdeckten Tatsachenbehauptungen

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat mit Urteil vom 16. Oktober 2013 bei verdeckten Tatsachenbehauptungen von der Anwendung der so genannten Stolpe-Rechtsprechung abgesehen.

Im zugrundeliegenden Fall stritten die Parteien um den vom Kläger behaupteten negativen Eindruck, der sich „zwischen den Zeilen“ aus der Berichterstattung über ein Insolvenzverfahren ergeben habe. Bei diesen „verdeckten Aussagen“ sei für einen Unterlassungsanspruch bei Tatsachenbehauptungen nach § 823 Abs. 1, § 1004 Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch analog i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes zu unterscheiden zwischen der Mitteilung einzelner Fakten, aus denen der Leser seine eigenen Schlüsse ziehen könne, und der eigentlichen verdeckten Aussage, mit der der Autor durch das Zusammenspiel offener Äußerungen eine zusätzliche Sachaussage treffen beziehungsweise sie dem Leser als unabweisliche Schlussfolgerung nahe lege. Nur in letzterem Fall könne die verdeckte Aussage einer offenen Behauptung des Äußernden gleichgestellt werden und somit einen Unterlassungsanspruch begründen, so das OLG. Der Unterlassungsanspruch könne jedoch in Anbetracht der Pressefreiheit nicht greifen, wenn der Leser aus einem Sachverhalt eigene, nicht zwingende Schlüsse ziehe.

Das OLG nimmt hierbei Bezug auf die so genannte Stolpe-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der bei mehrdeutigen Aussagen ein Unterlassungsanspruch auch dann greifen kann, wenn lediglich eine der möglichen Deutungsvarianten das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzt. Damit die einschüchternde Wirkung gerichtlicher Sanktionen die Meinungsäußerungsfreiheit nicht zu sehr beeinträchtigt, hatte das Bundesverfassungsgericht dem Äußernden zugleich die Möglichkeit eingeräumt, seine Aussage durch eine Erklärung gegenüber dem Betroffenen klarzustellen. Auf künftiges Unterlassen gerichtete Ansprüche werden so durch den dann erfolgenden Wegfall der Wiederholungsgefahr ausgeschlossen.

Das OLG Düsseldorf hielt sich im vorliegenden Fall stattdessen an die herkömmliche Rechtsprechung des BGH, wonach bei „verdeckten“ Aussagen die genannte Unterscheidung zwischen der offenen Mitteilung einzelner Fakten, bei denen der Leser autonom seine Schlüsse zieht, einerseits und dem Zusammenspiel offener Äußerungen, die eine bestimmte Schlussfolgerung aufdrängen, andererseits unterschieden werden müsse. Nur im letzteren Fall könnte das Dogma der Stolpe-Rechtsprechung greifen. Da im vorliegenden Fall der Leserschaft eine ehrverletzende Äußerung nicht als Schlussfolgerung aufgedrängt worden sei, erweise sich die Pressefreiheit schutzwürdiger als das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen.

• Urteil des OLG Düsseldorf vom 16. Oktober 2013 (Az. I-15 U 130/13)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16796>

DE

Christian Lewke

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

OLG Köln bejaht Filesharing-Auskunftsanspruch gegen Provider

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hat Medienberichten zufolge mit Beschluss vom 7. Oktober 2013 in einem Filesharing-Fall einen gegen den Internetzugangspanbieter gerichteten Auskunftsanspruch des Rechteinhabers bejaht (Az. 6 W 84/13). Im zugrunde liegenden Fall hatte der betroffene Rechteinhaber Anspruch auf Auskunft gem. § 101 Abs. 9 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) geltend gemacht, um einen Filesharer, dessen IP-Adresse er zuvor hatte ermitteln lassen, entsprechend abmahnen zu können.

Nach Auffassung des Gerichts ist ein hinreichender Verdacht für das Vorliegen eines Auskunftsanspruchs ausreichend, soweit ein „für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit vorliegt, der vernünftige Zweifel ausschließt“. Absolute Gewissheit im naturwissenschaftlichen Sinn sei nicht erforderlich. Vorliegend sahen die Richter „vernünftige Zweifel“

als nicht gegeben an, nachdem sowohl belegt wurde, dass die Ermittlungssoftware fehlerfrei funktionierte als auch eidesstattliche Versicherungen vom Rechteinhaber beauftragter Ermittler die betroffene IP-Adresse als die ermittelte angaben. Nach Ansicht des Gerichts konnte zudem mit Hilfe des Hashwertes, der zur Identifikation der Datei dient, in ausreichendem Maße verifiziert werden, dass es sich um die besagten Werke des Rechteinhabers handelte.

Das OLG Köln hatte bereits zuvor die unzweifelhafte Funktionstüchtigkeit des Ermittlungsprogramms als Voraussetzung für Auskunftsansprüche nach § 101 Abs. 9 UrhG gesehen, so etwa in einem Beschluss vom 20. Januar 2012 (Az. 6 W 82/11). Diese sei nicht schon nach pauschaler Ausführungen des Klägers, sondern vielmehr erst dann gesichert, wenn die Software von unabhängigen Sachverständigen überprüft worden sei.

• Beschluss des Oberlandesgericht Köln vom 7. Oktober 2013 (Az. 6 W 84/13)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16797>

DE

Tobias Raab

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

VG Düsseldorf bestätigt Belegungsvorschriften für grenznahe Kabelnetze

Das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf hat in zwei parallelen Verfahren mit Urteilen vom 27. September 2013 (Az. 27 K 5549/12 bzw. Az. 27 K 5665/12) entschieden, dass die Vorschrift des § 18 Abs. 4 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG) durch den Umstieg auf die digitale terrestrische Übertragungstechnik (DVB-T) nicht entfallen oder gegenstandslos geworden ist.

§ 18 Abs. 4 LMG regelt, dass die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) einen der Kanäle in analogen Kabelnetzen für grenznahe Verbreitungsgebiete mit einem Programm belegt, das grenzüberschreitend und terrestrisch leicht zu empfangen ist.

Die beiden Kläger - der Norddeutsche Rundfunk (NDR) und der niederländische öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter Nederlandse Publieke Omroep (NPO) - haben nach Auffassung des VG einen Anspruch auf eine entsprechende Belegungsbestimmung durch die LfM.

Veränderte Vorgaben bei der internationalen Frequenzvergabe - so genannte gebietsbezogene „allotments“ anstelle der früheren senderstandortbezogenen „assignments“ - blieben ohne Einfluss auf die Anwendbarkeit des § 18 Abs. 4 LMG. Nach wie vor komme es zu einem terrestrischen „Overspill“, auf den sich § 18 Abs. 4 LMG beziehe. Weder aus dem Wortlaut

der Norm noch nach der Entstehungsgeschichte folge ihre Nichtanwendbarkeit auf Programme, die im digitalen Wege terrestrisch empfangbar sind. Der Gesetzgeber habe im Gegenteil trotz diverser im Hinblick auf die digitale Technik erfolgter Änderungen des LMG die Vorschrift unverändert gelassen, was für ihre Anwendbarkeit spreche. Auch Sinn und Zweck der Vorschrift, nämlich der Schutz zusammenhängender Kommunikationsräume jenseits politischer Grenzen und staatlicher Verwaltungsräume, sprächen für eine Berücksichtigung auch der digital empfangbaren Programme in den analogen Kabelnetzen.

Bei der Frage, auf welche Empfangsmethode bei der Ermittlung der „mit durchschnittlichem Antennen- aufwand empfangbaren Programme“ abzustellen ist, komme es - wie sich bereits aus der Satzung der beklagten LfM ergebe - auf die Empfangbarkeit per Dachantenne an, nicht etwa, wie von der LfM vorge- tragen, auf den portablen Empfang. Die LfM habe daher die entsprechenden Verbreitungsgebiete neu zu ermitteln.

Das VG hat die Berufung zum Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster zugelassen.

• Urteil des VG Düsseldorf vom 27. September 2013 (Az. 27 K 5549/12)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16798>

DE

• Urteil des VG Düsseldorf vom 27. September 2013 (Az. 27 K 5665/12)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16799>

DE

Christian Lewke

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

FR-Frankreich

Facebook muss Fanseite einer Fernsehserie wieder öffnen

Das Pariser Tribunal de grande instance (Landgericht - TGI) hat am 28. November 2013 ein aufsehenerregendes Urteil gefällt, in dem es Facebook dazu verurteilte, eine „nicht-offizielle“ Fanseite der französischen Fernsehserie „Plus belle la vie“ (bzw. PBLV - eine Entsprechung zur deutschen „Lindenstraße“), deren ausführender Produzent die Schließung im Jahr 2012 erwirkt hatte, wieder zuzulassen. Mit ihren über 2000 Episoden (Rekord im französischen Fernsehen) erfreut sich die vom französischen Fernsehsender France 3 jeden Abend ausgestrahlte Serie nicht nur bei den Fernsehzuschauern, sondern auch in den sozialen Netzwerken großer Beliebtheit. Die Urheberin und Gestalterin der Website „pblvmarseille“, einer nicht-offiziellen Internetseite, die der Fernsehserie gewidmet ist, hatte

2008 auf Facebook die Fanseite „PBLV Marseille“ für diese Serie eröffnet. 2012 stellte sie fest, dass der Produzent der Serie, der gleichzeitig Inhaber der Rechte an den Marken „Plus belle la vie“ und „PBLV“ ist und mit ihr regelmäßige Kontakte pflegte, bei Facebook beantragt hatte, ihre nicht-offizielle Seite (mit zu diesem Zeitpunkt 605.200 Fans) mit der offiziellen Seite der Produktionsgesellschaft zusammenzulegen. Facebook war diesem Anliegen nachgekommen. Die Gründerin der Fanseite vertrat die Auffassung, die Produktionsgesellschaft habe sich die Fans ihrer Seite zu eigen gemacht, ohne sie im Vorab davon in Kenntnis zu setzen und verklagte deshalb die Produktionsgesellschaft sowie Facebook France. Sie forderte die Wiedereröffnung ihrer Internetseite sowie eine Entschädigung für den erlittenen Schaden. Die Produktionsgesellschaft begründete ihr Vorgehen damit, dass die nicht-offizielle Seite in der öffentlichen Meinung Verwirrung stiften könne und dass sich die Gründerin als Trittbrettfahrerin habe profilieren wollen. Die Produktionsgesellschaft forderte ihrerseits EUR 8.000 Schadenersatz von der Gründerin.

Das Gericht verwies zum einen darauf, dass gemäß Artikel L. 713-2 des Code de la propriété intellectuelle (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) und Artikel 5 der Richtlinie 2008/95/EG zur Angleichung der Gesetzgebungen der EU-Mitgliedstaaten im Markenbereich dem „Inhaber einer Marke gestattet ist, Dritten zu untersagen, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die sie eingetragen ist.“ Laut Gericht konnte jedoch nicht nachgewiesen werden, dass die strittige Seite eingerichtet worden war, um im geschäftlichen Verkehr Waren oder Dienstleistungen auf dem Online-Markt zu vertreiben. Das Gericht befand zudem, dass weder das Erscheinen des Logos bzw. des Namens der Fernsehserie auf dieser Internetseite noch die Tatsache, dass die Gründerin der Seite Gewinnspiele anbot, ein Beleg dafür sei, dass die Seite gewerblichen Charakter habe, insofern nicht nachgewiesen worden sei, dass die Teilnahme kostenpflichtig sei bzw. dass die Gründerin einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Seite ziehe. Angesichts der großen Zahl an „Fans“ sei die Verwendung der Marken der Produktionsgesellschaft auf der strittigen Facebook-Seite nicht notwendigerweise als eine Aktivität „im geschäftlichen Verkehr“ zu bewerten. Da somit nicht nachgewiesen sei, dass die Urheberin und Gestalterin der nicht-offiziellen Facebook-Seite „PBLV Marseille“ diese im geschäftlichen Verkehr genutzt bzw. mittel- oder unmittelbaren Nutzen daraus gezogen habe, urteilte das Gericht, dass die Produktionsgesellschaft und Inhaberin der Rechte an den Marken in diesem Fall nicht gegen die Nutzung der Marken vorgehen könne. Die in Anwendung des *Loi pour la confiance dans l'économie numérique* (Gesetz über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft - LCEN) vom 21. Juni 2004 von der Gesellschaft Facebook France vorgenommene Zugangssperre zur strittigen Seite wurde vom Gericht jedoch als nicht schuldhaftes Verhalten gewertet. Der Antrag von Seiten der Rechte-

inhaberin habe der Gesellschaft Facebook France, die gehalten ist, schnell einzugreifen, stichhaltig erscheinen müssen. Da die Zugangssperre jedoch nicht gerechtfertigt war, ordnete das Gericht unter Androhung einer Geldstrafe in Höhe von EUR 500 pro Verzugstag die Wiedereröffnung der Seite „PBLV Marseille“ in dem Zustand an, in dem sie vor der Schließung war.

Das Gericht erklärte ferner, dass die Produktionsgesellschaft von der Existenz der strittigen Facebook-Seite gewusst und nicht gezögert habe, die Urheberin dieser Seite zu kontaktieren und ihr für ihre Unterstützung zu danken. Angesichts der großen Zahl an Fans, aus der das enorme menschliche Engagement der Gründerin ersichtlich werde, bewertete das Gericht das Vorgehen der Produktionsgesellschaft mit Blick auf die Schließung der Fanseite als unlauter und sprach der Urheberin der Seite EUR 10 000 als Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden zu.

• *Tgi de Paris (3e ch. 4e sect.), 28 novembre 2013 - Laurence C. c. Telfrance Série et Facebook France* (Landgericht von Paris (3. und 4. Abteilung), 28. November 2013 - Laurence C. gegen Telfrance Série und Facebook France)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Antrag eines Inhaftierten auf Ausstrahlungsverbot von Bildern seiner Flucht

Am 8. November 2013 hat der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung zuständige Richter des Tribunal de grande instance (Landgericht - TGI) von Nanterre ein Urteil in einem einzigartigen Fall gesprochen. Ein berüchtigter Bankräuber, der am 13. April 2013 unter Zuhilfenahme von Sprengstoff und nach Geiselnahme von vier Gefängniswärtern aus dem Gefängnis geflohen war (einen Monat später wurde er wieder gefasst), hatte erfahren, dass der französische Privatsender M6 plante, anlässlich einer Reportage über das Leben in Haftanstalten und die Gewalt, die dort herrscht, Bilder der Überwachungskameras auszustrahlen, die seine Flucht aufgenommen hatten. Der Flüchtige wandte sich an den für den Erlass einer einstweiligen Verfügung zuständigen Richter und verlangte unter Berufung auf Artikel 9 des Code Civil (Bürgerliches Gesetzbuch) eine einstweilige Verfügung gegen den Fernsehsender, um die kurzfristig bevorstehende Ausstrahlung der Bilder seiner Flucht zu verhindern. Er begründete sein Anliegen damit, dass die Ausstrahlung dieser Bilder ohne seine vorherige Zustimmung eine Verletzung seines Rechts am eigenen Bild darstelle. Darüber hinaus fielen die Bilder unter das Untersuchungsgeheimnis und das Gefängnis sei kein öffentlicher Ort. Der Richter argumentierte in seinem Urteil, es gelte der Grundsatz, dass ein Ausstrahlungsverbot eines audiovisuellen Werks grundsätzlich eine Maßnahme sei, die eine außerordentliche

Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung darstelle. Das Ausstrahlungsverbot könne somit nur in besonders gravierenden Fällen ausgesprochen werden. Gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sei die Verbreitung von Bildern einer Person zulässig, wenn sie zum Zwecke habe, einen Artikel oder eine Reportage über ein aktuelles Ereignis, in das die Person involviert ist, zu veranschaulichen. Dies gelte auch dann, wenn die aufgenommenen Bilder nicht mit der beruflichen Aktivität der Person in Zusammenhang stünden. Der Richter verwies darauf, dass die Flucht des Häftlings aus der Haftanstalt ein breites Medienecho gefunden habe und somit ein aktuelles Thema sei. Die Ausstrahlung der Bilder von der Flucht des Klägers aus der Haftanstalt stelle zudem eine treffende Illustration zur Reportage über Gewalt in Haftanstalten dar. Der Richter urteilte folglich, dass die Ausstrahlung dem legitimen Recht auf Information der Öffentlichkeit über ein Thema von allgemeinem Interesse entspreche. Der Inhaftierte habe somit zu Unrecht einen Anspruch auf das Recht am eigenen Bild erhoben, um die Ausstrahlung seiner Bilder zu verhindern. Dabei sei es nicht von Bedeutung, dass die Reportage nicht ausschließlich seiner Person gewidmet sei und dass die Bilder an einem Ort aufgenommen worden waren, der der Öffentlichkeit nicht zugänglich sei. Ebenso wenig sei die Tatsache relevant, dass die Bilder zu einem Zeitpunkt aufgenommen wurden, an dem der Häftling eine strafbare Handlung zur Erreichung persönlicher Ziele beging, zumal der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgelegt habe, dass Artikel 8 der EMRK nicht herangezogen werden könne, um gegen die Schädigung des eigenen Rufes zu klagen, wenn diese nachweislich das Ergebnis des eigenen Handelns (insbesondere einer Straftat) sei. Zudem urteilte der Richter, dass weder der Fernsehsender noch der Produzent an das Untersuchungsgeheimnis gebunden sei. Der Kläger könne im besagten Fall somit weder einen widerrechtlichen Eingriff noch einen unmittelbar drohenden Schaden nachweisen, auf deren Verhinderung er Anspruch hätte. Die Klage wurde demzufolge abgewiesen. Der Richter urteilte darüber hinaus, der Kläger habe sein Klagerecht insofern missbraucht, als er beabsichtigt habe, ein Verfahren einzuleiten, das ausschließlich dringenden Fällen vorbehalten sei, um auf der Grundlage von Beweismitteln, die keinerlei Aussicht auf Anerkennung haben konnten, besonders gravierende Maßnahmen zu erwirken. Aus diesem Grund verurteilte der Richter den Kläger zu einem Bußgeld in Höhe von EUR 2 000. Die Reportage mit den strittigen Bildern wurde wie vorgesehen am 10. November 2013 von M6 ausgestrahlt.

• TGI de Nanterre (ord. réf.), 8 novembre 2013 - R. Faïd c. Sté M6 et a. (Landgericht von Nanterre (einstweilige Verfügung), 8. November 2013 - R. Faïd gegen Gesellschaft M6 u. a.)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Maßnahmen zur Sperrung von Streamingseiten und ihrer Löschung aus dem Suchindex

Am 28. November 2013 hat das Pariser Tribunal de grande instance (Landgericht - TGI) die fünf größten französischen Internetprovider (ISP) dazu verurteilt, den Zugang zu 16 Streamingseiten der sogenannten „Galaxie Allostreaming“ zu sperren. Zudem müssen vier Suchmaschinen die Seiten aus ihrem Suchindex verbannen. Das Urteil ist das Ergebnis einer breit angelegten Rechtsoffensive, die die wichtigsten Gewerkschaften und Verbände der Rechteinhaber der französischen Filmindustrie 2011 unter Berufung auf Artikel L.336-2 des Code de la propriété intellectuelle (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) angestrengt hatten, der mit dem sogenannten „Hadopi-Gesetz“ vom 12. Juni 2009 eingeführt worden war. Laut diesem Artikel kann das TGI bei Vorliegen einer Verletzung des Urheberrechts oder der verwandten Schutzrechte durch den Inhalt eines Online-Kommunikationsdienstes auf Antrag der Rechteinhaber (04046) oder ihrer Berufsorganisationen sämtliche Maßnahmen anordnen, die eine Einstellung dieser Verletzung der Urheberrechte oder der verwandten Schutzrechte bewirken, bzw. per einstweiliger Verfügung einer derartigen Verletzung zuvorkommen. Die Anordnung kann gegen jede Person ausgesprochen werden, die etwas zur Vermeidung dieser Verletzung beitragen kann.

Der Richter stellt zum einen fest, dass die Aktivitäten der betreffenden Seiten des Netzwerks Allostreaming illegal sind, da ihr Inhalt (nahezu) ausschließlich aus der Wiedergabe von Filmen oder Fernsehserien im Streaming-Verfahren bestehe, ohne dass hierfür eine Genehmigung der Rechteinhaber vorliege. Zum anderen könnten die klagenden Organisationen nachweisen, dass das illegale Herunterladen und Streamen für ihre berufliche Aktivität negative Auswirkungen in Form eines niedrigeren Umsatzes habe. Im Urteil wird zudem argumentiert, dass die fünf beklagten Internetprovider, die mehr als 92 % der französischen Abonnenten repräsentieren, den Zugang zu den strittigen Seiten für ihre Abonnenten ermöglichten und sie als Vermittler im Sinne von Artikel 8.3 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft dazu beizutragen hätten, gegen Verletzungen des Urheberrechts oder der verwandten Schutzrechte vorzugehen, da sie die Möglichkeit hätten, den Zugang ihrer Abonnenten zu den betroffenen widerrechtlichen Internetseiten zu sperren.

In der Prüfung der geeigneten Sperrmaßnahmen kam das Gericht zu dem Schluss, dass sich diese darauf beschränken müssen, „die Wahrung der verletzten Rechte zu gewährleisten“. Die Beschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung der Betreiber der strittigen Internetseiten sei dadurch insofern gerechtfertigt, als wirksame Mittel eingesetzt werden müssten, um

gegen die Verletzung der Rechte der Urheber, zu der es durch diese Seiten komme, vorgehen zu können. Weder die Rechte der Internetnutzer, die auch auf legale Weise Zugang zu den Filmen und Fernsehserien hätten, noch die unternehmerische Freiheit der ISP werde in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt. Die beklagten ISP werden somit dazu verurteilt, alle Maßnahmen zu treffen, mit denen sie vom französischen Hoheitsgebiet aus den Zugang zu den strittigen Internetseiten verhindern können, insbesondere durch Sperrung des Zugangs.

Das Gericht untersuchte in einem weiteren Schritt den Antrag auf Löschung der strittigen Seiten aus dem Suchindex von vier verklagten Suchmaschinen (Google, Microsoft, Yahoo! und Orange). Es befand hierzu, dass diese in der Tat den Status eines Vermittlers im Sinne der Richtlinie hätten und Artikel L. 336-2 des CPI Anwendung finde. Die Tatsache, dass die Suchmaschinen über Algorithmen die Internetseiten und Domäne-Namen erfassten und indexierten, trage dazu bei, dass ihre widerrechtlichen Inhalte zugänglich seien, unabhängig davon, welche Technologie für die Urheberrechtsverletzung (Herunterladen oder Streamen) verwendet werde. Das Gericht merkt zudem an, dass die Betreiber der strittigen Internetseiten ihrerseits die Indexierung ihrer Seiten akzeptierten, wobei sie durchaus die Möglichkeit hätten, sich dafür oder dagegen zu entscheiden. Dem Antrag auf Löschung aus dem Suchindex besagter Internetseiten wurde deshalb stattgegeben, wobei es den Suchmaschinen überlassen wird, die Maßnahmen, die sie für angemessen erachten, festzulegen. Besagte Maßnahmen sowie die Zugangssperre durch die ISP müssen innerhalb von zwei Wochen nach Urteileingang erfolgen und gelten für die Dauer von einem Jahr.

In der Sorge, dass die Betreiber der strittigen Internetseiten die vom Gericht angeordneten Maßnahmen durch Änderung der Namen und Domänen bzw. durch Mirroring umgehen könnten, beantragten die klagenden Rechteinhaber beim Gericht eine Ausweitung des Urteils auf mögliche den Fall betreffende zukünftige Rechtsverletzungen. Der Richter jedoch vertrat die Auffassung, dass er angesichts der gegebenen Rechtslage keine Mittel zur Verfügung habe, um die Umsetzung seines Urteils zu kontrollieren, weder direkt noch indirekt über einen Amtsträger. Sollte es tatsächlich zu weiteren Rechtsverletzungen im Rahmen dieses Rechtsstreits kommen, rät der Richter den Klägern, erneut eine einstweilige Verfügung zu beantragen, um die angeordneten Maßnahmen zu aktualisieren.

Die Filmfachverbände begrüßten das Urteil. Sie betonten, das Gericht erkenne die Notwendigkeit zur Verpflichtung der Internetprovider und der Suchmaschinen an, mit den Rechteinhabern zusammenzuarbeiten.

• *TGI de Paris, 28 novembre 2013 - Association des producteurs de cinéma, Syndicat de l'édition vidéo numérique et a. c. Yahoo, Bouygues Telecom, Free, Google et autres (TGI von Paris, 28. November 2013 - Filmproduzentenvereinigung, Gewerkschaft der digitalen Videobearbeitung u. a. gegen Yahoo, Bouygues Telecom, Free, Google u. a.)*

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Umgang mit Kriegskonflikten in den audiovisuellen Medien: CSA verabschiedet neue Empfehlung

Am 20. November 2013 hat der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) eine Empfehlung zur Berichterstattung über Kriegskonflikte durch audiovisuelle Mediendienste verabschiedet. Die Regulierungsinstanz hatte im Februar eine Konsultation mit den wichtigsten audiovisuellen Unternehmen sowie mit Journalisten eingeleitet, nachdem über die öffentlich-rechtliche Sendergruppe France Télévisions besonders schockierende Kriegsbilder aus Mali ausgestrahlt worden waren. Die neue Empfehlung tritt an die Stelle der beiden vorhergehenden Empfehlungen (Empfehlung über die Kriegsberichterstattung aus dem Irak von 2003 [siehe IRIS 2003-4/15], Empfehlung an alle Hörfunk- und Fernsehdienste zu internationalen Konflikten und ihren möglichen Rückwirkungen auf Frankreich von 2004 [siehe IRIS 2005-2/23]). Der CSA empfiehlt für jede Sendung, in der über kriegerische Auseinandersetzungen berichtet wird, auf die Einhaltung drei wichtiger Grundsätze zu achten. Zum einen ist die Menschenwürde zu respektieren, insbesondere die von Geiseln, wenn Bilder oder ein anderes, eine Identifizierung von Personen ermöglichendes Element von den Entführern verwendet wird. Des Weiteren sollen die Sender auf eine offensichtlich gefällige Berichterstattung über Gewalt oder menschliches Leid verzichten, etwa wenn Bilder getöteter oder verwundeter Personen und die Reaktion ihrer nächsten Angehörigen verbreitet werden. Der CSA fordert zudem die strikte Einhaltung der Bestimmungen der Genfer Konventionen und ihrer Zusatzprotokolle mit Blick auf den Schutz von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen in Kriegszeiten. Die Aufsichtsbehörde rät ferner, auf die Wahrung der öffentlichen Ordnung und die Richtigkeit der Information zu achten. Bei bestehenden Ungewissheiten hinsichtlich der Richtigkeit der ausgestrahlten Information sollen die Journalisten diese unter Vorbehalt senden, also den Konditional verwenden, die Informationsquelle und das Datum angeben und gegebenenfalls so rasch wie möglich eine Richtigstellung vornehmen. Zudem sind internationale Konflikte, die Spannungen oder Feindseligkeiten in der Bevölkerung nähren oder bestimmten Gemeinschaften oder Ländern gegenüber Ablehnung oder Fremdenhass bewirken könnten, mit der notwendigen „Besonnenheit und Gewissenhaftigkeit“ zu behandeln. Letztlich empfiehlt der CSA, die

Grundsätze des Schutzes von Personen zu achten. Er fordert in diesem Zusammenhang die audiovisuellen Dienste auf, der Ausstrahlung schwer erträglicher Ton- und/oder Bilddaten eine klare Warnung vorzuschalten, um besonders sensible Personen vor möglichen negativen Auswirkungen zu schützen. Generell fordert die Behörde, permanent darüber zu wachen, dass die Empfehlung vom 7. Juni 2005 über die Jugendschutzkennzeichnung und die Einstufung von Programmen sowie der am 20. Dezember 2011 verabschiedete Beschluss zum Jugendschutz, den Standesregeln und zum Zugang zu den audiovisuellen Abrufdiensten konsequent eingehalten werden.

Das *Syndicat national des journalistes* (französischer Journalisten-Verband - SNJ) kritisierte umgehend die Initiative des CSA, der sich in die Standesregeln der Journalisten einmische. „Unter dem Deckmantel der Achtung der Würde des Menschen und des Jugendschutzes will der CSA die Berichterstattung über Kriege, Konflikte und sogar Attentate durch die Redaktionen sowohl der privaten als auch der öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Sender reglementieren“. Der SNJ sieht darin eine Überschreitung der Befugnisse des CSA und erklärte, er erwäge eine Klage beim Staatsrat.

• *Recommandation n°2013-04 du 20 novembre 2013 relative au traitement des conflits internationaux, des guerres civiles et des actes terroristes par les services de communication audiovisuelle* (Empfehlung Nr. 2013-04 vom 20. November 2013 über den Umgang der audiovisuellen Mediendienste mit internationalen Konflikten, Bürgerkriegen und terroristischen Akten)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16802>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Streaming von urheberrechtlich geschütztem Material per Kabel zulässig, per Mobilfunk nicht

In einem laufenden Rechtsstreit, in dem es bereits zu zwei Urteilen und einer Verweisung an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) kam, haben ITV, Channel 4 und Channel 5 zuletzt das Recht erstritten, den Anbieter eines Online-Streamingdienstes daran zu hindern, die von ihnen gezeigten Programme über ein „Mobiltelefonie-Netzwerk“ an Benutzer mobiler Geräte weiterzuerweitern. Die Entscheidung, die der britische High Court fällte, datiert vom 7. Oktober 2013.

In einem EuGH-Urteil vom März 2013 heißt es, dass „der Begriff ‚öffentliche Wiedergabe‘ 04046 eine[r] Weiterverbreitung der in eine terrestrische Fernsehübertragung integrierten Werke erfasst, die von einer

anderen Einrichtung als dem ursprünglichen Sendunternehmen mittels eines Internetstreamings vorgenommen wird, das den Abonnenten dieser Einrichtung zugänglich gemacht wird, die diese Weiterverbreitung dadurch empfangen können, dass sie sich mit dem Server dieser Einrichtung verbinden, obwohl sich diese Abonnenten im Sendegebiet dieser terrestrischen Fernsehübertragung befinden und diese rechtmäßig mittels eines Empfangsgeräts empfangen können.“

Der Dienst wurde von TVCatchup bereitgestellt, einer Website, mit der „berechtigte Mitglieder der Öffentlichkeit über das Internet live fernsehen“ können. Es handelt sich um ein britisches Unternehmen, das „einen Online-Streamingdienst für den rein persönlichen, privaten und häuslichen Gebrauch, innerhalb des persönlichen Wohnsitzes des einzelnen Benutzers, für qualifizierte Mitglieder bereitstellt, die auf die Website nur von dem Gebiet aus zugreifen dürfen, in dem die Sendung zur Betrachtung bestimmt war 04046“

Die Sender argumentierten, die Website streame ohne ihre Erlaubnis Material, für das die Rechte bei ihnen, den Sendern, lägen.

Nach dem britischen Urheberrecht ist die unbefugte öffentliche Wiedergabe der Inhalte von Rechteinhabern eine Handlung, die unter bestimmten Umständen durch das Urheberrecht eingeschränkt wird - nämlich dann, wenn eine Sendung oder ein Film der Allgemeinheit durch eine „elektronische Übertragung“ in einer Sendung bereitgestellt wird, die für sie „von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl“ zugänglich ist. Dies bestimmen die Copyright and Related Rights Regulations 2003 (Regelungen zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten von 2003) zur Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.

Art. 73 des *Copyright, Designs and Patents Act* (Urheberrechts-, Muster- und Patentgesetz - CPDA) sieht jedoch eine Ausnahme von den gesonderten Rechten vor, die Sender genießen, und erlaubt „die unlicenzierte Weiterverbreitung von Sendungen, die über Kabelnetze von ITV, Channel 4 und Channel 5 und anderen aufgeführten ‚qualifizierenden Diensten‘ von anderen innerhalb des Gebietes übertragen werden, in dem die Originalübertragungen empfangen werden, sofern die allgemeineren urheberrechtlichen Vorschriften zur Vervielfältigung und Zugänglichmachung ihrer Inhalte eingehalten werden“.

Mit seiner Verfügung vom 7. Oktober 2013 entschied Lord Justice Floyd, dass TVCatchup Material nur weiterleiten darf, soweit dies nach Art. 73 CPDA zulässig ist, und „innerhalb der ‚Puffer [seiner] Server‘ keine vorübergehenden Kopien von Filmen machen darf, die von den Fernsehveranstaltern hergestellt wurden, sofern nicht die Ausnahmeregelung in Art. 73 greift“.

- Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer), *ITV Broadcasting Ltd und andere gegen TVCatchup Ltd*, Rechtssache C-607/11, 7. März 2013
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16815>

DE EN FR
CS DA EL ES ET FI HR HU IT LT LV
MT NL PL PT SK SL SV

- *ITV and Others v TVCatchup Limited Order*, 7 October 2013, High Court, Chancery Division (ITV und andere gegen TVCatchup Limited, Beschluss vom 7. Oktober 2013, High Court, Chancery Division)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16758>

EN

David Goldberg

deejee Research/ Consultancy

Englische Gerichte stellen Rechtslage bei Bildrechten klar

Am 31. Juli 2013 hat Richter Birss am Londoner High Court ein Urteil in einem Rechtsstreit zwischen dem Popstar Rihanna und der britischen Bekleidungshandelsfirma Topshop erlassen, mit dem er bestätigte, dass das englische Recht den Rechtsbegriff der Bildrechte, der in bestimmten Rechtsordnungen wie der US-amerikanischen zu finden ist, nicht kennt. Bildrechte (oder Persönlichkeitsrechte) sind das Recht einer natürlichen (oder juristischen) Person, Kontrolle über die kommerzielle Verwertung ihres Namens, ihres Bildes oder anderer eindeutiger Facetten ihrer Identität auszuüben; wenn etwa ein Foto einer bekannten ausübenden Künstlerin auf einem T-Shirt erscheint, das in den USA zu kommerziellen Zwecken verkauft wird, muss dazu die Zustimmung der Künstlerin eingeholt werden, und ungeachtet der Tatsache, dass die Künstlerin nicht Inhaberin des Urheberrechts an dem verwendeten Foto ist, ist eine Vergütung zu entrichten. Richter Birss stellte die englische Rechtslage mit dem Hinweis klar, dass es den Rechtsbegriff der Bildrechte im englischen Recht nicht gibt.

Dessen ungeachtet entschied der Richter dennoch zugunsten von Rihanna und gegen Topshop, weil mit der Verwendung eines Bildes von ihr auf einem T-Shirt der Eindruck erweckt worden sei, dass es sich um offizielle, von der Sängerin autorisierte und genehmigte Merchandising-Ware handle. Hierzu wandte er den Rechtsbegriff des „Passing off“ an, eine Form der falschen Darstellung, durch die die Öffentlichkeit irregeführt werden können, sodass sie die Ware für etwas gehalten habe, was sie nicht gewesen sei, im vorliegenden Fall für offizielle Merchandising-Ware von Rihanna, auch wenn darauf ihr Logo „R“ gefehlt habe.

Rihanna hatte Topshop in der Vergangenheit mit Publicity-Veranstaltungen und dem Verkauf ihrer Merchandising-Ware in dessen Läden unterstützt. Unabhängig von dieser Regelung hatte Topshop jedoch von einem Fotografen Fotos von Rihanna gekauft, die dieser bei den Dreharbeiten für das Video zu ihrem Lied „We Found Love“ aufgenommen hatte.

Eines der Bilder erschien auf einer T-Shirt-Linie, die von Topshop produziert und 2011 sowie Anfang 2012 verkauft wurde. Das Urheberrecht an dem Bild lag bei dem Fotografen.

Topshop hatte jedoch nicht die Erlaubnis von Rihanna oder ihrem Management zur Verwendung des Bildes auf dem T-Shirt eingeholt.

Angesichts der früheren Beziehung Rihannas zu Topshop erweckte das T-Shirt den Eindruck, es handle sich um offizielle Merchandising-Ware, die von Rihanna unterstützt werde, was nicht der Fall war.

Richter Birss erklärte in seinem Urteil, im englischen Recht gebe es den Rechtsbegriff der Bildrechte nicht. Rihanna habe jedoch bewiesen, dass es sich in ihrem Fall um „Passing off“ gehandelt habe, bei dem eine beträchtliche Zahl von Kunden das T-Shirt wohl in dem - wenn auch irrigen - Glauben gekauft habe, das Produkt sei von ihr autorisiert worden.

Der Richter war der Auffassung, dass Topshop mit seinem Handeln Rihannas Goodwill geschädigt habe und dass ihr die Entscheidung darüber zustehe, welche Kleidungsstücke für die Öffentlichkeit den Eindruck erwecken dürften, dass sie ihre Unterstützung erhalten hätten.

Richter Birss unterstellte Topshop keine Täuschungsabsicht, doch angesichts der früheren Beziehung zwischen Topshop und Rihanna war er der Auffassung, dass es auf dem Markt zu Verwirrung darüber kommen werde, ob von einer offiziellen Unterstützung des Produkts ausgegangen worden sei. Topshop ist nicht der Auffassung, dass Verwirrung entstanden sei, und erwägt, Berufung einzulegen.

Der Fall hat die Frage der Bildrechte im englischen Recht geklärt und deutlich gemacht, dass Prominente zwar nicht verhindern können, dass Fotos von ihnen auf einem Produkt verwendet werden, wohl aber das „Passing off“, bei dem Produkte auf eine bestimmte Weise verkauft oder beworben werden, die die Öffentlichkeit zu der Annahme verleiten kann, das Produkt habe ihre offizielle Unterstützung.

- *Robyn Rihanna Fenty(1) Roraj Trade LLC(2) Combermere Entertainment Properties LLC(3) v. Arcadia Group Brands Limited (t/a Topshop)(1) Topshop/Top Man Limited(2) High Court of Justice, Chancery Division, Intellectual Property [2013]EWHC2310 (Ch)* (Robyn Rihanna Fenty(1) Roraj Trade LLC(2) Combermere Entertainment Properties LLC(3) gegen Arcadia Group Brands Limited (t/a Topshop)(1) Topshop/Top Man Limited(2) High Court of Justice, Chancery Division, Geistiges Eigentum [2013] EWHC2310 (Ch))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16762>

EN

Julian Wilkins
BluePencilSet

Ofcom betrachtet Ausstrahlung von Material als möglicherweise schädlich und unfair

Die Ofcom geht in ihrer Entscheidung vom 23. Oktober 2013 davon aus, dass in der tagsüber ausgestrahlten Sendung „This Morning“ von ITV gezeigtes Material eine ungerechte und unangemessene Behandlung dargestellt habe, weil die Identität einer Person enthüllt und der Person kein Recht auf Gegendarstellung eingeräumt worden sei.

Eine der Pflichten der Ofcom nach Art. 3 Abs. 2 lit. e des Communications Act 2003 (Kommunikationsgesetz von 2003) besteht darin sicherzustellen, dass Fernsehsendungen die Öffentlichkeit angemessen vor anstößigem und schädlichem Material schützen. Ferner besteht nach Art. 3 Abs. 2 lit. f des Gesetzes die Pflicht, Personen (i) vor unangemessener Behandlung in Fernsehsendungen und (ii) vor ungerechtfertigten Verletzungen der Privatsphäre durch Aktivitäten im Zusammenhang mit Fernsehsendungen zu schützen.

Die Verantwortlichkeiten der Ofcom im Rahmen des Gesetzes werden durch den Broadcasting Code (Rundfunkkodex) umgesetzt. In Regel 2.1 des Kodex heißt es: „Auf Fernsehinhalte müssen allgemein anerkannte Standards angewandt werden, 04046 um der Allgemeinheit einen angemessenen Schutz vor schädlichem und/oder anstößigem Material in solchen Diensten zu bieten.“

Regel 7.1 besagt: „Fernsehveranstalter müssen eine ungerechte und unangemessene Behandlung von Einzelpersonen oder Organisationen in Programmen vermeiden.“

Am 8. November 2012 strahlte „This Morning“ einen Beitrag über Vorwürfe gegen Inhaber öffentlicher Ämter wegen sexuellen Kindesmissbrauchs aus. Darin wurde Premierminister David Cameron vom Moderator der Sendung, Philip Schofield, interviewt, der dem Premierminister eine Liste mit Namen von Personen vorlegte, die bei einer Durchsuchung sozialer Medien gesammelt worden waren. Es wurde angedeutet, dass sie möglicherweise in sexuellen Kindesmissbrauch verwickelt seien. Die Namen standen auf einer Karte, die Schofield Cameron übergab. Die Karte wurde unabsichtlich von der Kamera erfasst, sodass die Namen sichtbar, allerdings nicht lesbar waren.

Am 2. November 2012 zeigte der öffentlich-rechtliche Fernsehveranstalter BBC in seiner Hauptnachrichtensendung „Newsnight“ einen Beitrag, der unterstellte, eine „führende Persönlichkeit der konservativen Partei aus den Thatcher-Jahren“ sei in Anschuldigungen wegen Sex in einem Kinderheim verwickelt. Obwohl der Name nicht ausdrücklich genannt wurde, wurde aufgrund von Spekulationen in sozialen Medien fälschlicherweise unterstellt, der Täter sei Lord McAlpine, ein früheres führendes Mitglied der konservativen Partei. Die Anschuldigungen gegen ihn waren falsch. „This

Morning“ nährte die Spekulationen um Lord McAlpine durch die Identifikation namentlich genannter Parteien aus sozialen Medien.

Sobald klar war, dass Lord McAlpine unschuldig war, veröffentlichten ITV und BBC Entschuldigungen.

Es war zwar sehr unwahrscheinlich, dass in der Öffentlichkeit Anstoß an dem Interview mit David Cameron genommen würde, doch die Übergabe der Karte an ihn war Effekthascherei. Zudem brachten die gestellten Fragen Lord McAlpine mit den Missbrauchsvorwürfen in Verbindung, insbesondere nach dem Beitrag der BBC in „Newsnight“. Der Beitrag von ITV basierte auf einer oberflächlichen Internetrecherche, und Lord McAlpine wurde kein Recht auf Gegendarstellung gewährt, was gegen redaktionelle Praxis verstieß und eine Verletzung von Regel 2.1 des Kodex darstellte. Die Ofcom war der Auffassung, dass ein Verstoß gegen Regel 7.1 des Kodex vorliege, nach der sich ein Fernsehveranstalter selbst davon überzeugen muss, dass wesentliche Tatsachen nicht in einer gegenüber einer Person oder Organisation unangemessenen Weise dargestellt, ignoriert oder weggelassen wurden. ITV habe die Fakten so präsentiert, als ob Lord McAlpine auf der Liste der mutmaßlichen Sexualstraftäter gestanden habe, und Spekulationen als Tatsachen hingestellt; dies sei für Lord McAlpine möglicherweise schädlich und auch unangemessen gewesen, weil er kein Recht auf Gegendarstellung gehabt habe.

Es wurde nicht nur die Entscheidung der Ofcom bestätigt, sondern Lord McAlpine wurden auch GBP 125.000 Schadenersatz wegen Ehrverletzung durch ITV zugesprochen.

• *Ofcom's decision concerning ITV's This Morning - Ofcom Broadcast Bulletin Issue 240, page 22* (Entscheidung der Ofcom zur ITV-Sendung „This Morning“ - Ofcom Broadcast Bulletin, Ausgabe 240, Seite 22)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16763>

EN

• *Ofcom's decision about BBC2's Newsnight - Ofcom Broadcast Bulletin Issue 240, page 48* (Entscheidung der Ofcom zur BBC2-Sendung „Newsnight“ - Ofcom Broadcast Bulletin, Ausgabe 240, Seite 48)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16763>

EN

Julian Wilkins
BluePencilSet

Urheberrechtsschutz für ausübende Künstler von Tonaufnahmen in Großbritannien von 50 auf 70 Jahre verlängert

Zum 1. November 2013 hat die britische Regierung mit den Copyright and Duration of Rights in Performances Regulations (Regelungen zum Urheberrecht und zur Bestandsdauer von Rechten an Aufführungen) neue Bestimmungen erlassen, mit denen die Richtlinie 2011/77/EU zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte umgesetzt wird. Damit wird die Schutzdauer für Tonaufnahmen

und für die Rechte ausübender Künstler an solchen Aufnahmen von 50 auf 70 Jahre nach der Veröffentlichung einer Tonaufnahme verlängert.

Die 50-jährige Schutzdauer ist in Art. 13 des Copyright, Designs and Patents Act 1988 (Urheberrechts-, Muster- und Patentgesetz von 1988) geregelt. Dieser Artikel sah ursprünglich vor, dass das Urheberrecht an einer als Tonaufnahme aufgezeichneten Aufführung für einen Zeitraum von 50 Jahren ab dem Ende des Kalenderjahrs galt, in dem die Aufnahme gemacht wurde, oder, wenn sie vor dem Ende dieses Zeitraums herausgegeben wird, 50 Jahre vom Ende des Kalenderjahrs an besteht, in dem sie herausgegeben wurde. Regelung 6 der Copyright and Duration of Rights in Performances Regulations ersetzt die 50-Jahre-Frist durch eine Frist von 70 Jahren.

Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes von 1988 definierte als Zeitpunkt der Herausgabe einer Tonaufnahme (a) den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Veröffentlichung, Ausstrahlung oder Aufnahme in einen Kabelprogrammdienst oder (b) bei einem Film oder Film-Soundtrack den Zeitpunkt der erstmaligen öffentlichen Aufführung des Films; unbefugte Handlungen sind bei der Klärung der Frage, ob ein Werk herausgegeben wurde, nicht zu berücksichtigen.

Die Regelungen führten eine Verfallsregel bei Nichtnutzung („Use-it-or-lose-it“-Klausel) ein, nach der ausübende Künstler oder Musiker ihre Aufführungsrechte an Tonaufnahmen, die nicht kommerziell verwendet werden, zurückerlangen können. Nach Regelung 9 darf der ausübende Künstler oder Musiker dem Produzenten schriftlich kündigen; verwertet der Produzent die Aufnahme innerhalb von zwölf Monaten nach dem Datum der Kündigung nicht, indem er ausreichende Mengen an die Öffentlichkeit ausgibt, oder sie der Öffentlichkeit durch elektronische Übertragung zugänglich macht, fallen die betreffenden Aufführungsrechte an den Kündigenden zurück.

Nach Regelung 9 Abs. 9 kann der ausübende Künstler beim Zivilgericht eine Verfügung beantragen, nach der unbezahlte Lizenzgebühren bezahlt werden müssen; der Produzent muss diese Gebühren dann vollständig bezahlen und darf keine Abzüge vornehmen oder Zahlungen zurückhalten, auch wenn er dazu nach einem Vertrag mit dem ausübenden Künstler berechtigt wäre.

Regelung 9 Abs. 3 stellt sicher, dass der Produzent oder dessen Lizenznehmer 20 % des Bruttoerlöses aus physischen Verkäufen (z. B. von CDs) und elektronischen Übertragungen (z. B. Downloads) von Tonaufnahmen an die Öffentlichkeit an die Verwertungsgesellschaft zahlt. Dieses Geld muss an alle ausübenden Künstler und Musiker ausgeschüttet werden, die an einer bestimmten Tonaufnahme mit Darbietungen mitgewirkt haben.

Den durch die Verordnung erfolgenden Änderungen von Art. 13 des Gesetzes von 1988 ist Art. 12 des Gesetzes von 1988 gegenüberzustellen, wonach das Ur-

heberrecht an dem musikalischen Werk nach 70 Jahren ab dem Ende des Kalenderjahrs endet, in dem der Urheber stirbt. Regelung 5 harmonisiert die Schutzdauer für Werke mit gemeinsamer Urheberschaft, die durch Zusammenarbeit zwischen dem Urheber eines musikalischen Werkes und dem Urheber eines literarischen Werkes entstehen, etwa für ein Musical, bei dem die Werke im Hinblick auf eine gemeinsame Nutzung geschaffen werden. Regelung 5 ändert Art. 12 Abs. 8 des Gesetzes von 1988 dahingehend, dass Miturheber ebenso behandelt werden wie gemeinsame Urheber, wobei der Zeitraum von 70 Jahren vom Tod der zuletzt verstorbenen Person an berechnet wird, wenn die Identität beider Miturheber bekannt ist, oder vom Tod desjenigen Urhebers, dessen Identität bekannt ist. Wenn Regelung 5 ein Urheberrecht wiederbelebt, das nach altem Recht als abgelaufen gegolten hätte, wird alles, was hinsichtlich der Nutzung der Tonaufnahme vor dem 1. November 2013 vereinbart wurde, aber nach dem 1. November 2013 umgesetzt wird, nicht als Verletzung des wiederbelebten Urheberrechts betrachtet (Regelung 21).

• *The Copyright and Duration of Rights in Performances Regulations 2013 -2013 No. 1782* (Verordnung zum Urheberrecht und zur Bestandsdauer von Rechten an Aufführungen von 2013, 2013 Nr. 1782)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16761>

EN

Julian Wilkins
BluePencilSet

BBC Trust sieht Erwerb von Lonely Planet durch BBC Worldwide kritisch

Am 7. November hat der BBC Trust seinen Bericht über den Erwerb von Lonely Planet und über die Führung der Geschäfte nach der Übernahme durch BBC Worldwide veröffentlicht.

Im Jahr 2007 übernahm BBC Worldwide (die kommerzielle Tochter der BBC) 75 % der Anteile des Reiseführerverlags Lonely Planet; 2011 erwarb sie die restlichen 25 %. Der Kaufpreis betrug insgesamt GBP 132 Mio., und unter der Führung von BBC Worldwide wurden GBP 20 Mio. investiert. Im Jahr 2013 wurde Lonely Planet für GBP 52 Mio. wieder verkauft; ein beträchtlicher Verlust. Der BBC Trust forderte das Management der BBC auf, einen Bericht über die aus diesem Geschäft zu ziehenden Lehren in Auftrag zu geben; dieser liegt inzwischen vor.

Der Bericht enthält eine Reihe sehr kritischer Feststellungen. Die Prognosen, die der Akquisition zugrunde lagen, seien zu optimistisch gewesen, insbesondere in Bezug auf das nicht weiter dokumentierte Online-Geschäft von Lonely Planet; die Ergebniserwartungen mit einer Gewinnspanne von 30 % seien sehr optimistisch eingeschätzt worden. BBC Worldwide habe sich von der Dynamik des Geschäfts mitreißen lassen und

im Akquisitionsfieber nicht genau geprüft, was geschehen könne, wenn der Buchumsatz schneller als erwartet zurückgehe und die optimistischen Prognosen für das Online-Geschäft nicht erreicht werden. Auf die negativen öffentlichen Stellungnahmen zum Erwerb, in denen von unlauterem Wettbewerb die Rede war, hätte man sich besser vorbereiten und reagieren müssen. Die Intergration in BBC Worldwide sei zu langsam erfolgt, und der Aufwand, das Geschäft auf andere Online- bzw. TV-Plattformen zu migrieren, sei erheblich unterschätzt worden. Die Ertragslage und -entwicklung von Lonely Planet sei nicht angemessen geprüft worden. Unter der Führung von BBC Worldwide habe trotz Hinweisen, dass nicht alles zum Besten stehe, ein Trend zu positiven Berichten bestanden. Ferner habe beim Management ein Mangel an Verantwortungsbewusstsein bestanden, und die Integration von Lonely Planet sei mangelhaft gewesen.

Die Umsetzung der Strategie, Inhalte online zu stellen und damit in Verbindung mit Werbung Erlöse zu erzielen, habe sich verzögert, was sich auf die Möglichkeit, der Erzielung von Werbeeinnahmen negativ ausgewirkt habe. BBC Worldwide sei gezwungen gewesen, praktisch „widernatürlich“ zu arbeiten und Inhalte für die BBC zu produzieren statt BBC-Inhalte zu vermarkten bzw. zu verkaufen. Es habe keine Mitarbeiter mit Erfahrungen im Geschäft mit Online-Reisen und e-Commerce gegeben, die in der Lage gewesen wären, bei Lonely Planet ein anderes Modell - wie das von TripAdvisor - durchzusetzen.

Der Bericht enthält auch Empfehlungen für die Zukunft: Informationen zu Investitionsvorschlägen sollten einem großen Kreis interessierter Parteien unter transparenten Bedingungen mitgeteilt werden; BBC und BBC Worldwide sollten enger zusammenarbeiten; nach Investitionsentscheidungen sollte Klarheit hinsichtlich des operativen und finanziellen Ergebnisses der Investition sowie hinsichtlich Zuständigkeiten und Verantwortungen bestehen. Es müssten mehr und bessere Schlüsselkennzahlen regelmäßig verfolgt werden. Nach einer Investitionsentscheidung müsse die BBC bei negativen Äußerungen Dritter zu der getroffenen Entscheidung stehen. BBC Worldwide bedürfe einer stärkeren, durch Informationen gestützten Kontrolle und Aufsicht durch die BBC. Im Übrigen sei der Auftrag von BBC Worldwide in der Zwischenzeit dahingehend geändert worden, dass Akquisitionen dieser Art wahrscheinlich nicht mehr möglich sind; vergleichbare Aufkäufe anderer Medienunternehmen hätten ebenfalls zu großen Verlusten geführt.

• *BBC Trust: 'Lonely Planet: A Review of BBC Worldwide's Acquisition and Ownership'*, 7 November 2013 (BBC Trust: 'Lonely Planet: A Review of BBC Worldwide's Acquisition and Ownership', 7. November 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16751>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

GR-Griechenland

Zeitplan für Digitalumstellung festgelegt

Im Juni und September 2013 wurden zwei gemeinsame Ministerialbeschlüsse veröffentlicht, die den Termin für die endgültige landesweite Abschaltung analoger Signale (1. Oktober 2014) sowie die Termine für die Abschaltung der 13 Kontingente im Land enthalten. Diese Umstellungstermine wurden nach einer öffentlichen Konsultation beschlossen, die der Telekommunikationsregulierer EETT organisiert hatte. Die Konsultation umfasste zudem eine für die kommenden Wochen geplante Ausschreibung der Nutzungsrechte an vier Frequenzen für landesweite Fernsehsender sowie je einer Frequenz für die 13 Kontingente für regionale Fernsehsender.

Bei den bestehenden Analogfernsehsendern, die ohne Lizenz tätig sind, läuft die Digitalumstellung bereits (siehe IRIS 2013-5/31). Im November 2013 verabschiedete das griechische Parlament ein Gesetz, das es bestehenden Sendern erlaubt, Verträge mit Netzanbietern zu schließen, die Nutzungsrechte an Digitalfrequenzen erhalten haben, auch wenn diese Inhaltenanbieter nicht über eine Digitallizenz verfügen.

Bei der vom EETT organisierten Konsultation waren Einwände hiergegen erhoben worden, die sich während der letzten Parlamentsdebatte noch verstärkt haben.

• Κο371375'367 Υπουργική Απόφαση 27294/796/346150: Οριστική παύση των εκπομπών τηλεοπτικής ευρυεκπομπής με αναλογικό τρόπο (346325332 322' 1500, 20.6.2013) (Beschluss 27294/796/346150: Endgültige Abschaltung des terrestrischen Analogfernsehens) **EL**

• ΚΥΑ 46157/1815/346.150 Τροποποίηση απόφασης καθορισμού ημερομηνιών διακοπής εκπομπών τηλεοπτικού προγράμματος με αναλογική τεχνολογία (346325332 322' 2421, 27.9.2013) (Festlegung von Terminen für die Abschaltung des terrestrischen Analogfernsehens.) **EL**

• Υπουργική Απόφαση 45858/1799/346150: Περιορισμός του αριθμού των προς παροχή δικαιωμάτων χρήσης ραδιοσυχνότητων επίγειας ψηφιακής ευρυεκπομπής Εθνικής και Περιφερειακής κάλυψης και καθορισμός του είδους της διαγωνιστικής διαδικασίας σύμφωνα με το άρθρο 23 300361301. 3 του 335. 4070/2012 (346325332 322' 2359, 20.9.2013) (Beschluss 45858/1799/346150: Festlegung von Nutzungsrechten an terrestrischen Digitalfernsehfrequenzen und Festlegung des Ausschreibungsverfahrens) **EL**

• ΚΥΑ 15715/9.8.2013 Εγκχώρηση φάσματος επίγειας ψηφιακής ευρυεκπομπής στη «335325321 ΕΛΛΗΝΙΚΗ 341321324331337346351335331321, INTEPNET ΚΑΙ ΘΛΑΕΟΡΑΣΗ 321.325.» (335325341331344 321.325.). (346325332 322' 1500, 20.6.2013) (Festlegung terrestrischer Digitalfernsehfrequenzen, die an das öffentlich-rechtliche Fernsehen vergeben werden sollen) **EL**

• Άρθρο 18 Νόμου 4208/2013 Ρυθμίσεις Υπουργείου Υγείας και άλλες διατάξεις (346325332 Α' 252/18.11.2013) (Möglichkeit für bestehende Sender, Verträge mit Netzanbietern zu schließen) **EL**

- Κείμενο και Απαντήσεις της Δημόσιας Διαβούλευσης αναφορικά με τον Περιορισμό του Αριθμού των Δικαιωμάτων Χρήσης Ραδιοσυχνότητων Επίγειας Ψηφιακής Ευρυεκπομπής και τη Διαδικασία Χορήγησης τους. (Öffentliche Konsultation zur Festlegung von Digitalfrequenzen und des Vergabeverfahrens)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16765>

EL

Alexandros Economou

Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat, Athen

HU-Ungarn

Änderung der ungarischen Verfassung im Hinblick auf politische Werbung

Am 22. November 2012 hat die ungarische Nationalversammlung das neue Gesetz XXXVI von 2013 zum Wahlverfahren verabschiedet (nachfolgend „das neue Wahlverfahren“), das geänderte Regelungen für politische Werbung während des Wahlkampfs für nationale Parlamentswahlen, Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament enthält.

Gemäß Art. 32 Abs. 3 des Gesetzes CLXXXV von 2010 über Mediendienste und Massenmedien (nachfolgend „das Mediengesetz“) darf politische Werbung nur nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen des neuen Wahlverfahrens verbreitet werden. Politische Werbung sind Programme, die - gegen Bezahlung oder kostenlos - mit dem Ziel gesendet werden, für eine politische Partei, eine politische Bewegung oder die Regierung zu werben, Unterstützung für sie zu erzeugen oder den Namen, die Ziele, die Aktivitäten, Slogans oder Logos solcher Organisationen oder öffentlichen Stellen bekannt zu machen (Art. 203 Abs. 55 Mediengesetz). Das Mediengesetz legt zudem fest, dass politische Werbung in den Medien nicht außerhalb der Wahlkampfzeiten gesendet werden darf, es sei denn, es handelt sich um Mitteilungen im Zusammenhang mit einem bereits angekündigten Referendum.

Das neue Wahlverfahren definiert den Zeitraum für den Wahlkampf als die Zeit vom 50. Tag vor dem Wahltag bis zum Ende der Abstimmung.

Die wichtigsten Bestimmungen für politische Werbung finden sich in Art. 147 des neuen Wahlverfahrens. Zunächst werden in den einschlägigen Bestimmungen allgemeine Grundsätze festgelegt. Danach müssen alle Mediendienstanbieter die politische Werbung der Organisationen, die Kandidaten aufstellen, und der unabhängigen Kandidaten zu gleichen Bedingungen ausstrahlen. Bei Kandidaten, die gemeinsam von mehreren Organisationen aufgestellt wurden, können die aufstellenden Organisationen die politische Werbung gemeinsam in Anspruch nehmen. Der Medienanbieter ist ferner verpflichtet, politische Wer-

bung kostenlos auszustrahlen, und darf hierfür keine Vergütung fordern oder annehmen.

Der Gesetzgeber sieht darüber hinaus einige besondere Bestimmungen vor. Dazu zählt etwa die Höchstdauer der politischen Werbung. Werbevideos von Organisationen mit einer nationalen Liste dürfen nur von öffentlich-rechtlichen Medien während des fünfzigtägigen Wahlkampfs übertragen werden. Die insgesamt 600 Minuten verfügbarer Sendezeit sollten daher von den öffentlich-rechtlichen Medien bereitgestellt werden, die diese Zeit proportional zwischen den aufstellenden Organisationen aufteilen. Die 600 Minuten Sendezeit können selbstverständlich frei zwischen den öffentlich-rechtlichen Hörfunkstationen und öffentlich-rechtlichen Fernsehkanälen aufgeteilt werden, die dazu verpflichtet sind, diese enorme Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Nach dem ursprünglichen, im November 2012 verabschiedeten Gesetzentwurf waren kommerzielle Medien von der Ausstrahlung politischer Werbung ausgeschlossen, sowohl während als auch außerhalb des Wahlkampfs. Nach den ursprünglichen Plänen der Zweidrittelmehrheit hätten die Bürger Informationen, die für die demokratische Entscheidungsfindung wichtig sind, daher nur von den öffentlich-rechtlichen Medien und nicht von kommerziellen Rundfunkveranstaltern erhalten.

Der Präsident der ungarischen Republik machte gegen diese besonderen Bestimmungen des neuen Wahlverfahrens jedoch von seinem verfassungsmäßigen Vetorecht Gebrauch, wobei er darauf hinwies, dass sie eine unzulässige Einschränkung der in Art. IX der ungarischen Verfassung verankerten Rede- und Pressefreiheit sowie des Informationsrechts der Bürger darstellten. In seiner Entscheidung Nr. 1/2013 (I. 7.) vom 4. Januar 2013 bestätigte das Verfassungsgericht die Auffassung des Präsidenten und erklärte die Bestimmungen, wonach politische Werbung nur kostenlos und ausschließlich von öffentlich-rechtlichen Medien verbreitet werden darf, für nichtig.

Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts verabschiedete die Nationalversammlung das vierte Änderungsgesetz zum Grundgesetz, das alle Bestimmungen, die das Verfassungsgericht zuvor als verfassungswidrig bezeichnet hatte, in die Verfassung selbst aufnahm. Diese Änderungen traten am 1. April 2013 in Kraft. Dadurch wurden die zuvor erörterten Bestimmungen des neuen Wahlverfahrens - die zur Zeit auch in Kraft sind - verfassungsgemäß (siehe IRIS 2013-4/16).

Dieser Ansatz wurde von der Opposition und der Gesamtgesellschaft scharf kritisiert. Daraufhin verabschiedete die Nationalversammlung ein weiteres Änderungsgesetz zum Grundgesetz, das am 1. Oktober 2013 in Kraft trat. Der aktuelle Text von Art. IX Abs. 3 der Verfassung änderte scheinbar die Bestimmungen, die zuvor - als sie lediglich als Entwürfe vorlagen - für verfassungswidrig erklärt worden waren. Dem nun wirksamen Text zufolge müssen Medienanbieter

jedoch nach wie vor politische Werbung während des Wahlkampfs kostenlos ausstrahlen, auch wenn die exklusiven Senderechte der öffentlich-rechtlichen Medien für diese Werbespots nun nicht mehr bestehen.

Allerdings wurde die Beschränkung der politischen Werbung auf die öffentlich-rechtlichen Medien - eine der Bestimmungen, die das Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt hatte, aus dem Paket der problematischen neuen Regelungen herausgenommen. Die Wirkung der Einschränkungen wurde nicht geändert, da kommerzielle Medienanbieter politische Werbung nur kostenlos verbreiten dürfen. Dies steht im Widerspruch zum grundlegenden Geschäftsprinzip der kommerziellen Medien, das auf dem Verkauf von Werbezeit basiert.

Zudem wurden die entsprechenden Bestimmungen der Verfassung und des neuen Wahlverfahrens nicht aneinander angepasst, sodass es vor den für 2014 vorgesehenen Wahlen wohl zu weiteren Gesetzesänderungen kommen wird.

• *Alkotmánybíróság, határozat száma: 1/2013. (I. 7.) AB határozat. 04/01/2013* (Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. 1/2013 I. 7. AB vom 4. Januar 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16347>

HU

• *Magyarország Alaptörvényének negyedik módosítása (2013. március 25.)* (Viertes Änderungsgesetz zum Grundgesetz Ungarns vom 25. März 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16822>

HU

• *Magyarország Alaptörvényének ötödik módosítása (2013. szeptember 26.)* (Fünfte Änderung des Grundgesetzes Ungarns vom 26. September 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16823>

HU

Zsófia Lehóczki
Mertek Media Monitor

Open Access in Italien

Am 7. Oktober 2013 hat das italienische Parlament Gesetz 112/2013 zur Aufwertung der Kultur gebilligt. Mit Artikel 4 dieses Gesetzes will das italienische Parlament sein nationales Recht mit den europäischen politischen Konzepten für einen freien Zugang (*open access*) im Rahmen der EU-Programme „FP7“ und „Horizont 2020“ wie auch mit den Maßgaben in Einklang bringen, die in der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 17. Juli 2012 über den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und deren Bewahrung und der Mitteilung der Kommission „Verbesserung des Zugangs zu wissenschaftlichen Informationen: Steigerung der Wirkung öffentlicher Investitionen in die Forschung“ zum Ausdruck kommen.

Die Grundsätze des freien Zugangs beruhen in Italien bislang auf freiwilligen Initiativen. In den vergangenen Jahren richteten zahlreiche Universitäten und Forschungseinrichtungen Archive ein, die sich auf unterschiedliche Ansätze stützen: In einigen Fällen sam-

meln sie die gesamten wissenschaftlichen Ergebnisse und machen sie verfügbar, in anderen werden die Artikel archiviert, jedoch nicht öffentlich zugänglich gemacht. Einige italienische Forschungseinrichtungen und Universitäten haben Open-Access-Strategien eingeführt (z. B. Telethon, Cariplo und die Universität Triest), die freien Zugang, insbesondere den „Grünen Weg“, nachdrücklich fördern.

Die Open-Access-Ziele können im Wesentlichen auf zwei Wegen erreicht werden: durch die Schaffung eines neuen Open-Access-Geschäftsmodells für wissenschaftliche Veröffentlichungen, bekannt als der „Goldene Weg“, sowie durch die Einrichtung von Archiven, in denen alle natur- und geisteswissenschaftlichen Veröffentlichungen frei zugänglich sind (so genannter „Grüner Weg“). Autoren, die sich für den „Goldenen Weg“ entscheiden, veröffentlichen ihre Artikel in Open-Access-Zeitschriften, die unmittelbar kostenlosen freien Zugang zu allen Artikeln auf der Website des Verlegers bieten. Autoren, die den „Grünen Weg“ wählen, publizieren in Subskriptionszeitschriften und machen ihren von einem Fachkollegen begutachteten endgültigen Entwurf, nachdem er zur Veröffentlichung angenommen wurde, online frei verfügbar, indem sie den Artikel selbst archivieren oder ihn in einem institutionellen oder disziplinären Archiv hinterlegen.

Die Bestimmungen des neuen Gesetzes enthalten einige Verpflichtungen für staatliche Forschungsförderungs- und Verwaltungsorgane wie Forschungseinrichtungen und Universitäten:

1. Die genannten Einrichtungen ergreifen die notwendigen Maßnahmen für die Umsetzung des freien Zugangs zu „Artikeln“, die in periodischen Sammelbänden (mindestens zweijährlich) veröffentlicht werden und das Ergebnis öffentlich geförderter Forschung sind.

2. Als öffentlich finanzierte Werke im Sinne einer Open-Access-Publikation gelten Werke, die zu mindestens 50 % von der öffentlichen Hand gefördert wurden. Der italienische Gesetzgeber hat beide Open-Access-Modelle, das heißt sowohl den „Goldenen“ als auch den „Grünen Weg“ aufgenommen. Das Gesetz verlangt von Forschungseinrichtungen, politische Maßnahmen für die Förderung des offenen Zugangs sowohl über den „Goldenen“ als auch über den „Grünen Weg“ zu entwickeln.

3. Nach dem „Grünen Weg“ sind naturwissenschaftliche, technische und medizinische Werke spätestens 18 Monate, geistes- und sozialwissenschaftliche Werke spätestens 24 Monate nach ihrer ersten Veröffentlichung in Open-Access-Archiven zu speichern.

• Legge 7 ottobre 2013, n. 112 (Gesetz vom 7. Oktober 2013, Nr. 112)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16783>

IT

• Decreto-legge 8 agosto 2013, n. 91 (Verordnung mit Gesetzeskraft, 8. August 2013, Nr. 91)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16784>

IT

Valentina Moscon

*Forschungsgruppe Recht und Technologie Trient,
Universität Trient*

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Urheberrechtsgesetz zur Verbesserung des Schutzes von Autorenrechten geändert

Im Oktober 2013 hat das mazedonische Parlament Änderungen des Закон за заштита на авторските и сродните права (Gesetz zum Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte) verabschiedet, die den Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte im Land verbessern sollen. Sowohl die zuständigen Behörden als auch die lizenzierten Verwertungsgesellschaften hatten Mängel im Gesetzestext und seiner Umsetzung festgestellt. Die EU-Kommission merkte in ihrem Fortschrittsbericht 2013 für das Land an: „Das Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte steht nicht im Einklang mit dem Vertrag über Darbietungen und Tonträger der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO). Der Ausschluss der Rechte an Tonträgern und verschiedene Unstimmigkeiten behinderten die Arbeit der beiden lizenzierten Verwertungsgesellschaften.“

Wie es in dem Schreiben des Kulturministers an das Parlament heißt, weist das System für die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten in der Praxis Umsetzungsmängel auf, insbesondere bei der Vergütung für die Ausstrahlung von Audio- und audiovisuellen Inhalten. Als Gegenmaßnahme schuf das Kulturministerium ein Instrument für den direkten Zugriff auf das Tariffestsetzungsverfahren zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Nutzern von urheberrechtlich geschütztem Material. Das weltweite Dachverband der Verwertungsgesellschaften (*Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs* - CISAC) kritisierte die Änderung. „Die obige Regelung lässt außer Acht, dass die betreffenden Rechte privater Natur sind, und schließt willkürlich die rechtmäßige Möglichkeit aus, dass die Urheber die wirtschaftlichen Bedingungen für die Nutzung ihrer Werke selbst bestimmen. Zudem nimmt sie den betroffenen Nutzern die notwendige wirtschaftliche Flexibilität für die Anpassung ihrer Geschäftsmodelle an die Vorgaben der Verwertungsgesellschaften durch freie Verhandlungen“, heißt es in einem offenen Brief der CISAC an die mazedonische Regierung.

Die neue Gesetzgebung (Art. 135) sieht u.a. eine Verpflichtung für die Rundfunkveranstalter vor, spezielle

Software zu installieren und zu betreiben; dieses so genannte „elektronische Nachweissystem“ registriert alle gesendeten urheberrechtlich geschützten Inhalte. Das Rundfunkgesetz verpflichtet die Rundfunkveranstalter, inländische Musik zu senden, für die sie Lizenzgebühren zahlen müssen. Nach Auffassung der Rundfunkveranstalter werden sie damit gegen ihren Willen gezwungen, Inhalte auszustrahlen und zu bezahlen, an deren Ausstrahlung sie nicht interessiert sind. Die CISAC und ihr mazedonisches Mitglied ZAMP sehen eine Möglichkeit, das Verfahren zur Berichterstattung über die Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials durch die Rundfunkveranstalter zu verbessern. Sie schlagen jedoch anstelle von Eingriffen des Ministeriums für Kultur bzw. Informationsgesellschaft in die Tariffestsetzung einen „industriorientierten Ansatz“ für die Umsetzung der Softwarelösungen vor.

• Закон за заштита на авторските и сродните права (Gesetz zum Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16769>

MK

Borce Manevski

Unabhängiger Medienberater

NL-Niederlande

Niederländisches Gericht entscheidet über Urheberrecht an Format für Dokumentarreihe

Am 31. Juli 2013 hat das Bezirksgericht Amsterdam über die Frage entschieden, ob das Format einer Dokumentarreihe namens „*Hollandse Meesters in de 21e eeuw*“ („Holländische Meister im 21. Jahrhundert“, im Folgenden „Holländische Meister“) urheberrechtlich geschützt ist.

Die Klägerin arbeitete zusammen mit X an einer Filmporträtreihe aus Folgen von je 15 Minuten Länge, in denen die von einem Künstler verwendeten Methoden, seine Materialtechniken und seine Vorstellungen von Kunst gezeigt wurden. Der Künstler wurde in seinem Atelier gefilmt, und jede Folge hatte einen anderen Regisseur. Die Klägerin hatte einen Vertrag mit der Serienproduktionsfirma Interakt, in dem sich Interakt verpflichtete, die Reihe zu produzieren und sich an den Entwicklungskosten zu beteiligen. Die Reihe wurde in mehreren niederländischen Museen gezeigt und vom Regionalsender RTV-Noord Holland ausgestrahlt. 20 Folgen wurden zudem auf DVD veröffentlicht.

Mit ihrer Klage wollte die Klägerin gerichtlich feststellen lassen, dass sie - gemeinsam mit X - Inhaberin des Formats „Holländische Meister“ sei und dass Interakt mit der Fortsetzung der Verwertung der Reihe

ohne ihre Zustimmung ihre Rechte verletzt habe. Die Klägerin argumentierte, das Format sei ihre originäre Schöpfung. Dabei liege die Originalität nicht nur in einigen Einzelementen des Formats, sondern auch im Gesamteindruck, den diese Elemente gemeinsam vermitteln. Als Beleg führte die Klägerin an, der Titel sei von ihr ebenso entwickelt worden wie die Idee, verschiedene berühmte Regisseure zu beauftragen, in den Ateliers der Künstler zu drehen, um ein Porträt zu erstellen und zu zeigen, wie Künstler arbeiten.

Interakt argumentierte dagegen, das Format entbehre der erforderlichen Originalität und könne daher nicht urheberrechtlich geschützt sein. Da jede Folge von der Sicht des jeweiligen Regisseurs geprägt sei, unterschieden sich die Folgen unter anderem in Stil, Struktur, Tempo, Atmosphäre, Kulisse und Kontext. Zudem gebe es, vom Titel abgesehen, keinen Zusammenhang zwischen den Folgen und keine wiederkehrenden Elemente. Das Format der Reihe „Holländische Meister“ weise somit keine originären Elemente auf, die sie von ähnlichen Programmformaten unterschieden.

Das Gericht erklärte, eine Idee müsse ausreichend konkretisiert und ausgestaltet werden, damit ein urheberrechtlicher Schutz möglich sei. Die Klägerin habe nicht hinreichend belegt, welche originären und konkreten Elemente den urheberrechtlichen Schutz des Formats begründen sollen. Das Gericht folgerte daher, dass das Format „Holländische Meister“ nicht unter den Schutz des Urheberrechts falle, und wies die Klage ab.

• Rechtbank Amsterdam, 31 juli 2013, ECLI:NL:RBAMS:2013:6970 (Hollandse Meesters) (Bezirksgericht Amsterdam, 31. Juli 2013, ECLI:NL:RBAMS:2013:6970 (Hollandse Meesters))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16764>

NL

Marco Caspers

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

RO-Rumänien

Verfassungsgericht erklärt Insolvenzgesetz für verfassungswidrig

Am 29. Oktober 2013 hat das rumänische Verfassungsgericht die *Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 91/2013 privind procedurile de prevenire a insolvenței și de insolvență* (Notverordnung der Regierung Nr. 91/2013 zu den Verfahren zur Abwendung von Zahlungsunfähigkeit und zu Zahlungsunfähigkeit - OUG 91/2013) für verfassungswidrig erklärt. Die Entscheidung des Gerichts ist rechtskräftig und allgemein verbindlich und hebt die Wirkungen der gesamten OUG auf. Das Dokument war von der rumänischen

Regierung am 2. Oktober 2013 verabschiedet worden und am 25. Oktober 2013 in Kraft getreten (siehe IRIS 2013-10/35).

Die OUG wurde vom rumänischen Staatspräsidenten, von verschiedenen Nichtregierungs-, Bürgerrechtsorganisationen, dem rumänischen Richterverband und vielen rumänischen Medienunternehmen, Journalisten sowie einer Oppositionspartei mit dem Argument kritisiert, zwei Bestimmungen könnten zu diskriminierenden und missbräuchlichen Maßnahmen gegen Medienunternehmen führen, die vor der Zahlungsunfähigkeit stehen (Art. 81 Abs. 3 und Art. 384 Abs. 2).

Der rumänische Ombudsmann reichte am 9. Oktober 2013 beim Verfassungsgericht Klage gegen die OUG ein. Er machte geltend, die Notverordnung verstoße gegen Art. 1 Abs. 5 und Art. 15 Abs. 2 der rumänischen Verfassung, und bezog sich dabei auf die Pflicht zur Einhaltung der Verfassung, deren Vorrang und den Vorrang der Gesetze, die Vorhersehbarkeit, Verfügbarkeit und Stabilität der Gesetze, die Rechtssicherheit für die durch die Gesetze Begünstigten sowie die Tatsache, dass das Gesetz nicht rückwirkend gelten dürfe.

Das Verfassungsgericht stimmte den beiden Kritikpunkten des Ombudsmanns zu, erweiterte jedoch die Liste der Verfassungsverstöße. Die Notverordnung der Regierung sei daher insgesamt verfassungswidrig. Sie verstoße auch gegen Art. 115 Abs. 4 und Abs. 6 der Verfassung. Danach darf die Regierung nur in außergewöhnlichen Situationen Notverordnungen erlassen. Daneben darf gemäß Art. 115 Abs. 6 eine Notfallverordnung nicht im Bereich des Verfassungsrechts erlassen werden und keine Auswirkungen auf die fundamentalen Institutionen des Staates, die bürgerlichen Freiheiten, die in der Verfassung verankerten Rechte und Verpflichtungen oder das Wahlrecht der Bürger haben. Ferner darf sie keine Maßnahmen einführen, die eine zwangsweise Überführung von Gütern in öffentliches Eigentum zum Ziel haben.

Darüber hinaus verstoße der Mangel an Klarheit und Vorhersehbarkeit des Rechtsdokuments direkt gegen das Recht auf Information gemäß Art. 31 der Verfassung sowie gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 30 der Verfassung. Ebenfalls durch die OUG verletzt sei Art. 135 Abs. 2 lit. a der Verfassung, der vom Staat verlangt, die Freiheit des Handels und den Schutz des fairen Wettbewerbs sicherzustellen. Gleichzeitig stellte das Verfassungsgericht fest, das Dokument entspreche nicht den Normen des Gesetzgebungsverfahrens.

• Decizia nr. 447 din data de 29.10.2013 referitoare la excepția de neconstituționalitate a dispozițiilor Ordonanței de urgență a Guvernului nr. 91/2013 privind procedurile de prevenire a insolvenței și de insolvență (Entscheidung Nr. 447 vom 29. Oktober 2013 über die Einrede der Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen der Notverordnung der Regierung Nr. 91/2013 zu den Verfahren zur Abwendung von Zahlungsunfähigkeit und zu Zahlungsunfähigkeit)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16779>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Liberalisierung der Regelungen für Alkoholverbung abgelehnt

Am 12. November 2013 hat die Abgeordnetenversammlung (Unterhaus des rumänischen Parlaments) mit großer Mehrheit gegen den Gesetzentwurf zur Änderung von Art. 13 des *Legea nr.148/2000, privind publicitatea, cu modificările și completările ulterioare* (Gesetz Nr. 148/2000 über Werbung, mit weiteren Änderungen und Ergänzungen) gestimmt. Die Entscheidung der Abgeordneten ist endgültig. Der Senat (Oberhaus) hatte den Gesetzentwurf bereits am 4. Juni 2013 abgelehnt (siehe auch IRIS 2006-6/33).

Durch den Gesetzentwurf sollte Art. 13 Abs. 1 geändert und die rechtliche Erlaubnis von Werbung für alkoholische Getränke ausgeweitet werden, die in Printmedien, Hörfunk und Fernsehen bisher nur unter strengen Bedingungen möglich war. Zu den neuen Möglichkeiten hätte unter anderem Außenwerbung gehört, etwa auf Bildschirmen in Straßen, in öffentlichen Verkehrsmitteln und an anderen öffentlichen Orten. Mit dem Gesetzentwurf sollte auch ein neuer Art. 13 Abs. 3 eingeführt werden, der vorsah, dass Bildschirm-Außenwerbung für alkoholische Getränke aus Jugendschutzgründen nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr erlaubt sein sollte. Der Initiator des Gesetzentwurfs vertrat die Ansicht, Bildschirm-Außenwerbung sei leicht zu kontrollieren und ermögliche es den Herstellern kleinerer Getränke, zu erschwinglichen Preisen für ihre Produkte zu werben, da klassische Fernsehwerbung zu teuer sei.

Der Legislativrat hatte zu dem Gesetzentwurf eine positive Stellungnahme veröffentlicht und die Ansicht vertreten, die Liberalisierung ermögliche einen offenen Wettbewerb zwischen den Herstellern alkoholischer Getränke; er entspreche den Regelungen zum Europäischen Binnenmarkt, der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verbraucherschutzpolitik.

Die Regierung hingegen veröffentlichte eine negative Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf. In Rumänien, das eine hohe Sterblichkeitsrate aufgrund alkoholbedingter Krankheiten aufweist, sei der Alkoholkonsum ein echtes gesundheitspolitisches Problem. Eine neue Werbepattform für alkoholische Getränke erscheine daher äußerst nachteilig für die öffentliche Gesundheit und widerspreche den Maßnahmen, die die Europäische Union und die Weltgesundheitsorganisation in diesem Bereich ergriffen.

• Propunere legislativă pentru modificarea art.13 din Legea nr.148/2000, privind publicitatea - forma inițiatorului (Gesetzentwurf zur Änderung von Art. 13 des Gesetzes Nr. 148/2000 über Werbung - in der ursprünglich eingebrachten Form)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16771>

RO

• Avizul Consiliului Legislativ (Stellungnahme des Legislativrats)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16772>

RO

• Punctul de vedere al Guvernului (Stellungnahme der Regierung)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16773>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Änderungen des audiovisuellen Gesetzes abgelehnt

Am 5. November 2013 hat der rumänische Senat (Oberhaus des Parlaments) den Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung des audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002 auf Gesuch des rumänischen Staatspräsidenten mit breiter Mehrheit abgelehnt.

Der Gesetzentwurf enthielt eine Verpflichtung für die Rundfunkveranstalter, wöchentlich - außerhalb der Zeit zwischen 01.00 Uhr und 07.00 Uhr - mindestens 120 Minuten Kultur- und Bildungsprogramme zu senden. Darüber hinaus sollten Nachrichtenkanäle wöchentlich mindestens 30 Minuten Kultur- und Bildungsprogramme ausstrahlen, ebenfalls außerhalb der Zeit zwischen 01.00 Uhr und 07.00 Uhr. Der Beschluss des Senats, den Gesetzentwurf abzulehnen, war endgültig (siehe IRIS 2009-2/29, IRIS 2010-1/36, IRIS 2011-4/31, IRIS 2011-7/37, IRIS 2013-3/26 und IRIS 2013-6/27).

Das Gesuch des Präsidenten, das Gesetz zu überarbeiten, wurde dem Parlament am 5. Januar 2012 übermittelt. Der Gesetzentwurf war von der Abgeordnetenversammlung (Unterhaus) am 15. Februar 2011 und vom Senat am 7. Dezember 2011 verabschiedet worden. Die Abgeordnetenversammlung hatte das Überarbeitungsgesuch abgelehnt. Der Präsident hatte um die Überarbeitung gebeten, da er die bestehenden Bedingungen und Einschränkungen für Programminhalte als unangemessen und als Einschränkung der Medienfreiheit betrachtete.

Der rumänische Senat lehnte am 6. November 2013 mit großer Mehrheit einen weiteren Gesetzentwurf zur Ergänzung des audiovisuellen Gesetzes ab, der die Ausstrahlung expliziter Inhalte zwischen 06.00 Uhr und Mitternacht untersagen sollte. Betroffen gewesen wären hiervon nach Art. 90 des audiovisuellen Gesetzes unmoralische, sittenwidrige oder obszöne Aspekte des Lebens einer Person, gewaltverherrlichende Einstellungen und Gesten, Szenen mit Gewalt und Kraftausdrücken, erotische und vulgäre Szenen, körperliche Darstellung von Erotik, Darstellung intimer Geschichten und andere Angelegenheiten jenseits der Anstandsgrenzen. In einem neuen Art. 95 sah der Gesetzentwurf bei wiederholten Verstößen gegen Art. 90 den Entzug der audiovisuellen Lizenz vor.

Der Initiator des Gesetzentwurfs führte an, wegen ihrer Fixierung auf Zuschauerquoten zeigten die Fernsehsender den ganzen Tag Sendungen voller unange-

messener, brutaler, vulgärer und unanständiger Inhalte. Die Sanktionierung der genannten Verstöße käme vor allem Minderjährigen zugute, die nicht in der Lage seien, zwischen angemessenen und unangemessenen Inhalten zu unterscheiden.

- Legea pentru modificarea și completarea Legii audiovizualului - forma adoptată de Camera Deputaților (Gesetz zur Änderung und Ergänzung des audiovisuellen Gesetzes - in der durch die Abgeordnetenkammer angenommenen Form)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16776>

RO

- Propunerea legislativă pentru completarea Legii audiovizualului nr. 504/2002 - forma inițiatorului (Gesetzentwurf zur Ergänzung des audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002 - in der ursprünglich eingebrachten Form)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16777>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Gesetzesänderungen zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk abgelehnt

Am 28. Oktober 2013 hat der rumänische Staatspräsident den *Proiectul de lege pentru modificarea și completarea Legii nr. 41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune* (Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und Funktionsweise der rumänischen Hörfunkgesellschaft und der rumänischen Fernsehgesellschaft) an das Parlament zurückverwiesen. Der Gesetzentwurf war von der Abgeordnetenkammer (Unterhaus des rumänischen Parlaments) am 24. September und vom Senat (Oberhaus) am 8. Oktober 2013 verabschiedet worden (siehe auch IRIS 1998-8/16, IRIS 2000-4/18, IRIS 2003-8/25, IRIS 2013-5/37 und IRIS 2013-10/36).

Der Präsident führte an, zwei der drei in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeiten für die wirtschaftliche Entwicklung und die Erweiterung der Aktivitäten des öffentlich-rechtlichen Hörfunks und Fernsehens in Rumänien und im Ausland seien vage. Das Gesetz lege keine eindeutigen Assoziierungskriterien fest, weder für den Erwerb von Anteilen zur Gründung privatrechtlicher juristischer Personen noch für den Erwerb von Anteilen an bestehenden Gesellschaften. Diese Kriterien müssten vor allem deshalb eindeutig sein, weil diese Aktivitäten mit Mitteln aus dem Staatshaushalt erfolgten. Der Rechtsrahmen müsse daher vorhersehbar sein, fügte der Präsident hinzu. Gleichzeitig vertrat die rumänische Regierung die Ansicht, die Maßnahmen des Präsidenten gefährdeten und blockierten das Vorhaben des rumänischen öffentlich-rechtlichen Fernsehens, TVR, seine Tätigkeit in der Republik Moldau wieder aufzunehmen, die durch die bis 2009 dort herrschenden Kommunisten unterbrochen worden war.

Unterdessen lehnte der rumänische Senat am 6. November 2013 einen weiteren Gesetzentwurf zur Ände-

rung des Gesetzes Nr. 41/1994 ab. Nach dem Entwurf sollte die Rundfunkgebühr für audiovisuelle öffentlich-rechtliche Medien gesenkt werden. Die Entscheidung des Senats war endgültig. Nach Art. 40 des Gesetzes Nr. 41/1994 mit weiteren Änderungen und Ergänzungen wird der öffentlich-rechtliche audiovisuelle Sektor nahezu ausschließlich durch Rundfunkgebühren, Werbung und Beihilfen aus dem Staatshaushalt finanziert; dabei gelten klare Vorgaben, wie etwa für Sendungen für das Ausland, die Kosten im Zusammenhang mit terrestrischen Sendeanlagen, die technische Entwicklung der öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Unternehmen sowie den Betrieb von Orchestern und Chören nur für den Hörfunk. Die rumänische Regierung veröffentlichte eine negative Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf und erklärte, die monatliche Rundfunkgebühr, die von den Haushalten und Firmen in Rumänien erhoben werde, zähle zu den niedrigsten in Europa und sei faktisch eine Steuer für das Recht auf korrekte Informationen. Ohne die Rundfunkgebühr könnten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter ihren gesetzlichen Auftrag, objektive Informationsprogramme, Kulturprogramme sowie hochwertige Unterhaltung zu bieten, nicht mehr erfüllen. Die Gebühr garantiere gleichzeitig die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien von staatlichen Beihilfen und erlaube ihnen, ihren öffentlichen Auftrag zu erfüllen. Auslöser für den Gesetzentwurf, der die Senkung der Rundfunkgebühr für rumänische öffentlich-rechtliche Mediendienste vorsah, war vor allem das schlechte Finanzmanagement des öffentlich-rechtlichen Fernsehens, das erhebliche Schulden beim Staatshaushalt und bei seinen Gläubigern angehäuft hatte. Die Rundfunkgebühr stellt beinahe 50 % der Jahreseinnahmen des rumänischen öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Sektors dar.

- Propunere legislativă pentru modificarea art. 40 din Legea nr.41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune - forma inițiatorului (Gesetzentwurf zur Änderung von Art. 40 des Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und Funktionsweise der rumänischen Hörfunkgesellschaft und der rumänischen Fernsehgesellschaft - in der ursprünglich eingebrachten Form)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16774>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

CNA ändert Beschluss zu Rundfunklizenzen

Am 7. November 2013 hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationale Medienaufsichtsbehörde - CNA) Beschluss Nr. 614 zur Änderung und Ergänzung des Beschlusses Nr. 277 der CNA vom 6. Juni 2013 über das Verfahren zur Erteilung, Änderung, Verlängerung und Übertragung von Medienlizenzen und audiovisuellen Genehmigungen mit Ausnahme terrestrischer Rundfunksysteme, sowie über die Bedingungen für die Ausstrahlung lokaler Rundfunkprogramme

und die Weiterverbreitung von Programmen anderer Rundfunkveranstalter verabschiedet (siehe IRIS 2002-7/28, IRIS 2005-5/24, IRIS 2005-8/29, IRIS 2006-9/30, IRIS 2012-10/23, IRIS 2013-5/38 und 2013-10/35). Die Entscheidung Nr. 614/2013 wurde im rumänischen Amtsblatt Nr. 693 vom 13. November 2013 veröffentlicht.

Laut CNA soll die Änderung des Beschlusses Nr. 277/2013 die Verfahren und Bedingungen für die Erneuerung audiovisueller Lizenzen für die Ausstrahlung von Hörfunk- oder Fernsehprogrammen klarstellen.

Art. 4 Abs. 1 lit. c des Beschlusses Nr. 277/2013 wurde aufgehoben. Dieser sah vor, dass ein Antrag auf eine terrestrische Rundfunklizenz eine so genannte technische Option enthalten musste, die von der Nationalen Verwaltungs- und Regulierungsbehörde für Kommunikation (ANCOM) ausgestellt war.

Nach Art. 4 Abs. 6 des Beschlusses Nr. 277/2013 wurden zwei neue Absätze zu den Antragsunterlagen eingeführt. Der neue Abs. 7 besagt Folgendes: Sind die Antragsunterlagen unvollständig oder in ungeeigneter Form dokumentiert, verlangt das Amt für Lizenzen und Genehmigungen vom Antragsteller die Vervollständigung der Unterlagen und informiert ihn, welche Dokumente fehlen. Daneben sind hier die Bedingungen und Fristen für die Abgabe und Fertigstellung des Antrags festgelegt. Abs. 8 sieht eine Ablehnung des Lizenzantrags für den Fall vor, dass die Fristen für die Abgabe oder Fertigstellung nicht eingehalten werden.

Auch Art. 20, der die Verlängerung von Lizenzen regelt, wurde im einführenden Teil von Abs. 2 und Abs. 4 geändert. Nach Abs. 2 ist der Verlängerungsantrag nun mindestens 60 Tage - statt 30 Tage wie bisher - vor Ablauf der Lizenz beim CNA einzureichen; zudem sind mehr Dokumente im Original beizufügen. Abs. 4 legt fest, dass der CNA mindestens zehn Tage vor Ablauf der Lizenz darüber entscheidet, ob die audiovisuelle Lizenz verlängert wird. Der frühere Wortlaut des Absatzes enthielt keine Frist für die Entscheidung des CNA.

Art. 20 Abs. 3 wurde um einen Abs. 31 erweitert, der das Abgabe- und Fristenverfahren für den Verlängerungsantrag im Detail wiederholt.

• Decizie nr. 614 din 7 noiembrie 2013 pentru modificarea și completarea Deciziei Consiliului Național al Audiovizualului nr. 277/2013 privind procedura de acordare, modificare, prelungire a valabilității și de cedare a licenței și a deciziei de autorizare audiovizuală, cu excepția celor pentru difuzare în sistem digital terestru, precum și condițiile privind difuzarea de programe locale, retransmiterea sau preluarea de programe ale altor radiodifuzori (Beschluss Nr. 614 zur Änderung und Ergänzung des Beschlusses Nr. 277 der CNA vom 6. Juni 2013 über das Verfahren zur Erteilung, Änderung, Verlängerung und Übertragung von Medienlizenzen und audiovisuellen Genehmigungen mit Ausnahme terrestrischer Rundfunksysteme, sowie über die Bedingungen für die Ausstrahlung lokaler Rundfunkprogramme und die Weiterverbreitung von Programmen anderer Rundfunkveranstalter)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16775>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Empfehlung des CNA zur Medienberichterstattung über seismische Aktivitäten

Am 29. Oktober 2013 hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationale Medienaufsichtsbehörde - CNA) eine Empfehlung zur Medienberichterstattung über seismische Aktivitäten in Rumänien herausgegeben. Die Empfehlung basiert auf einer Analyse von Nachrichtensendungen, Programmen zum Zeitgeschehen und Talkshows, die von audiovisuellen Medien in Rumänien ausgestrahlt wurden und sich mit der Intensivierung der seismischen Aktivitäten in Rumänien beschäftigen. Rumänien ist das Land in der Europäischen Union, das am stärksten durch Erdbeben gefährdet ist. In den letzten Jahrhunderten ereigneten sich in Rumänien in den Jahren 1802, 1838, 1940 und 1977 Erdbeben mit gravierenden Folgen.

Unter Berücksichtigung der Geschichte der Erdbeben in Rumänien, der Auswirkungen mittlerer und starker Erdbeben und insbesondere der Sensibilität der rumänischen Öffentlichkeit gegenüber diesem Thema empfahl der CNA, die Anbieter audiovisueller Mediendienste sollten durch ihre Berichterstattung über seismische Aktivitäten in Rumänien und im Ausland keine Panik verbreiten.

Berichte über Katastrophen und kollektive Tragödien müssten nach Art. 75 Abs. 1 des *Codul Audiovizualului* (Audiovisueller Kodex) Anstand und Diskretion wahren, ohne öffentliche Panik auszulösen. Der CNA empfahl, Rundfunkveranstalter sollten bei Sendungen über Erdbeben in Rumänien Sendezeit für die öffentliche Aufklärung über Notfallmaßnahmen vorsehen, die die Bürger im Falle eines Erdbebens ergreifen sollen. Ferner solle auf die Lage von Schutzräumen hingewiesen werden, die die örtlichen Behörden bereitstellen.

Die Rundfunkveranstalter sollten zudem davon absehen, wiederholt und unbegründet Archivmaterial über die Auswirkungen früherer Erdbeben auszustrahlen, das starke negative Emotionen hervorruft. Ebenso sollten keine Titel gezeigt werden, die die emotionale Wirkung des Themas verstärken. Der Empfehlung zufolge müssen Moderatoren von Nachrichtensendungen jede emotionale Beteiligung vermeiden und die Fakten neutral, objektiv und ausgewogen darstellen, ohne den journalistischen Ansatz auf spektakuläre Aspekte zu beschränken, und Daten und Informationen berücksichtigen, die aus Studien, Untersuchungen und von Fachleuten stammen.

• Recomandare privind mediatizarea activității seismice din România (Empfehlung zur Medienberichterstattung über seismische Aktivitäten in Rumänien vom 29. Oktober 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16780>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

SK-Slowakei

Änderung des Rundfunkgesetzes

Am 22. Oktober 2013 hat das slowakische Parlament ein Änderungsgesetz (Nr. 373/2013 Slg., im Folgenden „Änderungsgesetz“) zu Gesetz Nr. 308/2000 Slg. über Rundfunk und Weiterverbreitung („Rundfunkgesetz“) verabschiedet. Das Änderungsgesetz wurde am 11. November 2013 vom Staatspräsidenten unterschrieben und trat am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Änderungen berechtigen unter anderem die Rundfunkveranstalter, nicht nur in slowakischer Sprache, sondern auch in anderen Sprachen der Europäischen Union zu senden. In der offiziellen Erläuterung zum Änderungsgesetz heißt es, die Notwendigkeit dieser Änderung habe sich aus den Konsultationen mit der Europäischen Kommission und deren Kritik an der bisherigen Gesetzgebung ergeben. Die Übertragung von Sendungen in anderen Sprachen als Slowakisch (oder Tschechisch, das von offiziellen Stellen als für Slowaken verständlich betrachtet wird) war beim Fernsehen bisher nur mit slowakischen Untertiteln und beim Hörfunk mit einer vor- oder nachgeschalteten slowakischen Version der Sendung zulässig.

Nach der neuen Gesetzgebung kann der Rundfunk- und Weiterverbreitungsrat Lizenzen für Sendungen in einer oder mehreren Amtssprachen der Europäischen Union außer Slowakisch erteilen. Der Rat kann solche Lizenzen auf regionaler oder lokaler Ebene jedoch nur dann erteilen, wenn ein ausreichendes Angebot an Sendungen in slowakischer Sprache in dem betreffenden Gebiet besteht. Dieses Instrument soll den Rundfunkveranstaltern die Möglichkeit geben, Informationen in anderen Sprachen zu senden, und dabei gleichzeitig das Recht slowakischer Bürger auf Erhalt lokaler oder regionaler Informationen in ihrer eigenen Amtssprache schützen.

Das Änderungsgesetz senkt zudem die Quote für unabhängige europäische Produktionen bei öffentlich-rechtlichen Sendern von 20 % auf 15 %. Die neue Quote muss jedoch mit einem Anteil neuerer unabhängiger europäischer Produktionen von mindestens 10 % erreicht werden (bisher gab es keine festgelegte Quote für neuere Werke). In der offiziellen Begründung zu dem Änderungsgesetz heißt es, der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter sei „gezwungen“ gewesen, Werke von geringer Qualität zu erwerben, um die gesetzliche Quote für unabhängige Produktionen zu erfüllen. Die Senkung des Anteils soll es öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern ermöglichen, europäische Inhalte von höherer Qualität bereitzustellen.

Das Änderungsgesetz betrifft auch die Bestimmungen zur Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste für

Menschen mit Behinderungen. Obwohl die Rundfunkveranstalter formal erklären, die bestehenden Quoten zu erfüllen, beklagen die Behindertenverbände, dass diese Quoten in Wahrheit entweder gar nicht oder nur in unzureichender Qualität erreicht würden. Zur Vereinfachung der Überwachung verpflichtet die neue Gesetzgebung die Rundfunkveranstalter, detaillierte Berichte über die Ausstrahlung solcher Programme vorzulegen. Aufgrund der Klagen schließen die neuen Bestimmungen bei der Ermittlung der Gesamtzeit für die Berechnung der Barrierefreiheitsquoten Programme aus, die in erster Linie Musik und kommerzielle Kommunikation enthalten. Untertitel, ob vorgefertigt oder live, müssen nun nach dem Gesetz „der Handlung der Sendung entsprechen“, sodass der Rat nun neben der Quantität auch die Qualität der Untertitelung überwachen kann.

Das Änderungsgesetz schafft ferner das bestehende Messsystem für die Lautheit von Werbung im Verhältnis zum übrigen Programm ab und überträgt dem Kulturministerium die Möglichkeit, eine Satzung zu erlassen, die die Details für ein neues System regelt, das mit der Empfehlung R 128 „Lautheitsaussteuerung, Normalisierung und zulässiger Maximalpegel von Audiosignalen“ der Europäischen Rundfunkunion vereinbar ist.

• Zákon, ktorým sa mení a dopĺňa zákon č. 308/2000 Z. z. o vysielaní a retransmisii a o zmene zákona č. 195/2000 Z. z. o telekomunikáciách v znení neskorších predpisov a ktorým sa menia a dopĺňajú niektoré zákony (Änderungsgesetz Nr. 373/2013 Slg. zu Gesetz Nr. 308/2000 Slg. über Rundfunk und Weiterverbreitung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16781>

SK

Juraj Polak

*Büro des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der
Slowakischen Republik*

Neue Strategie zur Filmförderung

Am 22. Oktober 2013 hat das slowakische Parlament ein Änderungsgesetz (Nr. 374/2013 Slg., im Folgenden „Änderungsgesetz“) zu Gesetz Nr. 516/2008 Slg. über Beihilfen im audiovisuellen Sektor (im Folgenden „Beihilfegesetz“) verabschiedet. Das Änderungsgesetz wurde am 11. November 2013 vom Staatspräsidenten unterzeichnet und trat am 1. Januar 2014 in Kraft.

Hauptanliegen des Änderungsgesetzes ist die Erhöhung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der slowakischen audiovisuellen Industrie durch Anreize in Form von Barerstattungen für internationale audiovisuelle Produktionen in der slowakischen Republik. Während das bestehende Beitragssystem für den einheimischen audiovisuellen Sektor unverändert bleibt, bietet das neue Fördersystem 20 % Barerstattung für „angemessene“ Ausgaben im Zusammenhang mit einem Filmprojekt, das die im Gesetz festgelegten Kri-

terien erfüllt. „Angemessene“ Ausgaben sind Zahlungen für Waren und Dienstleistungen an Unternehmen, die in der Slowakei ansässig sind oder deren Einnahmen in der Slowakei versteuert werden, nach Erhalt des „Zertifikats über die Registrierung des Filmprojekts“ (im Folgenden „Zertifikat“) durch den Fond für audiovisuelle Werke (nachstehend „Fond“).

Das Zertifikat erhalten nur Spielfilme, Dokumentarfilme und Zeichentrickfilme sowie Werke für das Fernsehen, die die Kriterien eines „Kulturtests“ erfüllen oder laut dem Europäischen Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen Koproduktionsstatus haben. Details zum Kulturtest sowie Mindestlänge und Mindestbudget von Filmprojekten müssen in der Satzung des Kulturministeriums festgelegt werden.

Der durch die anderen Koproduzenten des Filmprojekts bevollmächtigte Produzent oder Koproduzent oder eine Person, die mit dem Produzenten oder Koproduzenten des Filmprojekts in einem Vertragsverhältnis steht, ist befugt, das Zertifikat zu beantragen. Ein Antragsteller, der insolvent oder in Liquidation ist, gegen den ein Zwangsvollstreckungsverfahren läuft, dessen finanzielle Beziehungen zu den öffentlichen Stellen nicht vollständig geregelt sind, der gegen das Verbot illegaler Beschäftigung verstoßen hat oder der keine Abrechnungen für die Finanzierung aus dem audiovisuellen Fonds vorgelegt hat, erhält das Zertifikat nicht. Der Antragsteller darf nicht Mitglied des Vorstands oder der Überwachungskommission, Direktor des Fonds oder mit dem Direktor eng verbunden sein. Für den Antrag für ein Zertifikat hat der Antragsteller eine nicht erstattungsfähige Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 1.000 zu entrichten.

Erfüllt das Filmprojekt alle Kriterien, erhält der Antragsteller das Zertifikat, dessen Gültigkeitsdauer drei Jahre beträgt. Nach Abschluss der Produktion kann der Inhaber des Zertifikats einen Antrag auf Barerstattung stellen. Der Fond kann einen solchen mit einem gültigen Zertifikat gestellten Antrag nur dann ablehnen, wenn der Antragsteller nicht die erforderlichen Belege für die geleisteten Zahlungen sowie andere Bestätigungen verschiedener Behörden vorlegt.

Das Gesetz legt ausdrücklich fest, dass kein Rechtsanspruch auf Barerstattung besteht. Lehnt der Fond den Antrag nicht ab, erstellt er eine „Bestätigung der Gesamtsumme der angemessenen Kosten“. Jegliche finanzielle Unterstützung durch öffentliche Stellen wird von dieser Summe abgezogen. Mit dieser Bestätigung stellt der Fonds einen Vorschlag für einen Vertrag aus, der dreißig Tage gültig ist. In diesem Vorschlag verpflichtet sich der Fonds, 20 % der bestätigten angemessenen Kosten bereitzustellen, und der Antragsteller garantiert im Gegenzug, dass die Produktion nach deren Veröffentlichung den geforderten Kriterien entspricht (Genre, Mindestlänge, Budget, bestandener Kulturtest).

- Zákon, ktorým sa mení a dopĺňa zákon č. 516/2008 Z. z. o Audiovizuálnom fonde a o zmene a doplnení niektorých zákonov v znení neskorších predpisov a ktorým sa menia a dopĺňajú niektoré zákony (Änderungsgesetz Nr. 374/2013 Slg. zu Gesetz Nr. 516/2008 Slg. über Beihilfen im audiovisuellen Sektor)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16767>

SK

Juraj Polak

Büro des Rundfunk- und Weiterverbreitungsrats der
Slowakischen Republik

US-Vereinigte Staaten

Google Books ohne Vergütung für Autoren rechtmäßig

Am 14. November 2013 hat der *United States Court of Appeals for the Second Circuit* (US-Berufungsgericht für den zweiten Gerichtsbezirk) eine seit Langem anhängige Klage gegen Google wegen des Scannens urheberrechtlich geschützter Bücher für das Projekt Google Books ohne Vergütung für Autoren verworfen. Das Gericht befand, dass die Vorgehensweise von Google nach 17 U.S.C. § 106 Urheberrechtsgesetz als angemessene Verwendung („fair use“) geschätzt sei, da das strittige Kopieren den Zweck des Gesetzes erfülle, den Fortschritt von Wissenschaft und Kunst zu fördern, und gleichzeitig die Rechte von Autoren und anderen schöpferisch Tätigen achte, ohne dabei die Rechte der Urheberrechtsinhaber zu beeinträchtigen.

Die Verwendung der urheberrechtlich geschützten Werke durch Google stelle eine Umformung dar und erfülle daher das zentrale Kriterium des „fair use“. Für die Umformung dürfe die Nutzung die ursprüngliche Schöpfung nicht bloß ersetzen, sondern müsse ihr etwas Neues mit einem weiteren Zweck oder einem anderen Charakter hinzufügen, indem sie die erste mit einer neuen Ausdrucksweise, Bedeutung oder Aussage verändere. Die Verwendung der Werke durch Google zur Bereitstellung von Textstellen, mit denen die Nutzer auf eine breite Auswahl von Büchern verwiesen würden, stelle für Leser und Forscher eine neue und wirksame Möglichkeit zum Auffinden von Büchern dar und forme die Texte der Bücher in Recherchedaten um, z. B. für das Auswerten von Daten und Texten. Das Vorgehen von Google ersetze die Bücher der Autoren auch nicht, da Google lediglich einzelne Textstellen bereitstelle und weder die Bücher verkaufe noch Werbebanner daneben platziere. Zudem würden Sicherheitsmaßnahmen ergriffen, um zu verhindern, dass die Nutzer ein Buch vollständig sehen können. Das Kopieren komme den Autoren sogar zugute, weil es neue Leserkreise und Einnahmequellen erschließe.

Daneben habe Google das Recht, Bibliotheken vollständige digitale Kopien anzubieten, da dies verschiedenen wichtigen Bildungszielen diene. Auf diese Wei-

se könnten Forscher, Studenten, Schüler, Lehrer, Dozenten, Datenexperten und unterversorgte Bevölkerungsgruppen, etwa Menschen mit Behinderung, auf diese Werke zugreifen. Google Books sei als Werkzeug für Forscher und Bibliothekare mittlerweile so wichtig geworden, dass es in das Bildungssystem integriert worden sei und Schülern und Studenten aller Stufen im Rahmen der Lehrpläne für Informationskompetenz vermittelt werde.

Google begrüßte die Entscheidung in einer Erklärung und erklärte: „Google Books entspricht dem Urheberrechtsgesetz und wirkt wie ein Kartenkatalog für das digitale Zeitalter - es gibt dem Benutzer die Möglichkeit, Bücher zu finden, die er dann kaufen oder ausleihen kann.“ Der Geschäftsführer des Autorenverbands Authors Guild erklärte, der Verband sei enttäuscht und werde Berufung einlegen.

• *Decision of the United States District Court (Southern District of New York) of 14 November 2013 (05 Civ. 8136 DC)* (Urteil des United States District Court (Southern District of New York) vom 14. November 2013 (05 Civ. 8136 DC))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16770>

EN

Jonathan Perl
New York Law School

KZ-Kazakhstan

„Respublika“ gilt als einheitliches Medienunternehmen

Im November 2012 hat der Staatsanwalt der Stadt Almaty beim Bezirksgericht die Schließung von 18 Medienunternehmen, darunter zehn Websites, beantragt. In Kasachstan müssen sich alle Websites als Massenmedien registrieren lassen, da sie unter die Bestimmungen des Mediengesetzes fallen.

In seinem Schreiben ersuchte der Staatsanwalt darum, die von ihm benannten Medien ebenso wie „andere [nicht genannte] Mittel zur regelmäßigen oder ständigen Verbreitung der Inhalte des Massenmediums ‚Respublika‘ als zu ein und demselben Massenmedium ‚Respublika‘ zugehörig zu betrachten“, und beantragte zugleich die gerichtliche Schließung des „vereinigten Massenmediums ‚Respublika‘“ samt allen 18 untergeordneten Medien.

Der Staatsanwalt räumte ein, die in seinem Antrag aufgeführten Medien hätten zwar unterschiedliche Eigentümer und Herausgeber und seien formal voneinander unabhängig. Dennoch stellten die Online-Medien und Zeitungen de facto Verbreitungsformen ein und des selben Massenmediums - „Respublika“ - dar. Mehrere Artikel in diesen Medien stifteten zu sozialem Unfrieden an oder enthielten Propaganda, die

auf rechtswidrige Weise zur gewaltsamen Übernahme der Staatsmacht und zur Untergrabung der staatlichen Sicherheit aufrufe.

Als Beleg wurden insgesamt vier Artikel angeführt, in denen ein beigefügtes Expertengutachten des Justizministeriums Beweise für die Anstiftung zu sozialem Unfrieden und für Propaganda zur gewaltsamen Übernahme der Staatsmacht sah. Zudem, so die Staatsanwaltschaft, impliziere das Urteil im Verfahren gegen den Oppositionspolitiker Wladimir Koslow, dass das veröffentlichte Material zu sozialem Unfrieden anstiften sollte.

Wladimir Koslow war 2012 wegen sozialen Hasses und Aufforderung zum gewaltsamen Sturz der Regierung und zur Gefährdung der Landessicherheit, so insbesondere 2011 in Streikaufrufen an die Erdölarbeiter der Stadt Schanaosen, verurteilt worden. Das Urteil, eine siebeneinhalbjährige Freiheitsstrafe, war von Human Rights Watch kritisiert worden. Da Koslow als Verbündeter des prominenten oppositionellen Oligarchen Mukhtar Abljasow galt und zudem einige oppositionelle Medien leitete, wurden die Medien im Wesentlichen der Vergehen bezichtigt, derer er selbst schuldig gesprochen worden war.

Die Staatsanwaltschaft merkte an, die Massenmedien hätten in jüngster Zeit immer öfter auf „kombinierte Formen der öffentlichen Verbreitung von Masseninformatoren zurückgegriffen (z.B. Print- und Online-Veröffentlichungen)“. Daher sollten Einschränkungen auch „für sämtliche Mittel und Formen der öffentlichen Verbreitung von Masseninformatoren gelten.“

Die Staatsanwaltschaft hob weiter hervor, dass es „Respublika“ trotz der bereits erfolgten Schließung mehrerer Zeitungen gelungen sei, die Verbreitung ihres Materials über andere Organe fortzusetzen, die entweder das Wort „Respublika“ im Titel enthielten oder von denselben Journalisten und Herausgebern betreut würden bzw. dieselbe grafische Aufmachung hätten. Zudem sei die Öffentlichkeit in einer Botschaft darüber informiert worden, dass die Politik von „Respublika“ von einem neuen Medienorgan fortgeführt werde. Zum Beweis zitierte die Staatsanwaltschaft zwei 2005 und 2009 veröffentlichte Artikel.

Die Staatsanwaltschaft sah darin den Beleg für die besondere Natur der verschiedenen Medien und einen weiteren Beweis für die Notwendigkeit, alle Medien zu verbieten, die mit dieser Gruppe möglicherweise derzeit oder in Zukunft in Verbindung gebracht werden können.

Die Beklagten verwiesen darauf, dass zahlreiche der unter den Antrag des Staatsanwalts fallenden Medien weder Gegenstand eines Expertengutachtens gewesen noch eines Gesetzesverstößes beschuldigt worden seien. Einige waren, obwohl sie die vier angeblich illegalen Artikel nie veröffentlicht hatten, weiterhin von der Schließung bedroht. Dabei war die Online-Veröffentlichung von bereits erschienenen Zeitungsartikeln nicht verboten worden. Ein Beklagter in dem

Antrag einen Verstoß gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Andere Beklagte argumentierten, dass sie aufgrund ihrer Geschäftszulassung im Ausland nicht der kasachischen Rechtsprechung unterlägen. Die Beklagten machten gelten, dass der Begriff „vereinigtes Medienunternehmen“ im Gesetz nicht vorkomme und dass die Staatsanwaltschaft lediglich oppositionelle Medien angreife, die es wagten, die Regierung zu kritisieren.

In seiner Entscheidung vom 25. Dezember 2012 bekräftigte das Bezirksgericht Almaty die Argumente der Staatsanwaltschaft; es stellte Verbindungen (auch familiärer Art) zwischen Eigentümern, Gründern und einem „gemeinsamen Redaktionsbüro“ von „Respublika“ und Koslow fest und verwies darauf, dass viele Redaktionsbüros dieselbe Anschrift hätten bzw. gehabt hätten.

Das Gericht sah in der Entscheidung zur Strafsache Koslow einen Präzedenzfall für die zur Prüfung vorliegende Zivilrechtssache. Das Expertengutachten des Justizministeriums wurde in Anlehnung an das vom Ministerium im Fall Koslow vorgelegte und vom zuständigen Gericht akzeptierte Gutachten bestätigt.

Das Gericht verbot alle 18 Medienorgane als Teile des selben Mediums „Respublika“, was sämtliche Formen der regelmäßigen oder ständigen Verbreitung der Produkte dieses Mediums mit einschloss. Das Informations- und das Kommunikationsministerium wurden zur Umsetzung der Gerichtsentscheidung ermächtigt.

Die Entscheidung wurde in einem Berufungsverfahren am 22. Februar 2013 vom Stadtgericht bestätigt. Bezeichnenderweise werden darin die Argumente der Berufungskläger („Respublika“) nicht einmal zitiert. Am 6. Juni 2013 wurde das Urteil von einer übergeordneten Berufungsinstanz, der Kassationskammer des Stadtgerichts Almaty, bestätigt. Am 28. November 2013 schloss der Oberste Gerichtshof in einer Entscheidung jede weitere Berufungsmöglichkeit aus.

Am 29. November 2012 äußerte die OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit, Dunja Mijatović, die Sorge, die gegen mehrere Medien in Kasachstan erhobenen Verfahren könnten die Medienvielfalt im Lande ernsthaft untergraben.

• Дело No 2-8197/12 копия 25 декабря 2012 года г .420473474460402413 (Entscheidung des Medeus-Bezirksgerichts Almaty vom 25. Dezember 2012 zur Rechtssache # 2-8197/12.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16977>

RU

• Richterliche Entscheidung der Revisionskammer für Zivil- und Verwaltungsangelegenheiten des Obersten Gerichtshofs der Republik Kasachstan vom 28. November 2013 zur Rechtssache # 3463-5254-13.

RU

• *Press release of the OSCE Representative on Freedom of the Media, “OSCE representative concerned over threat to media pluralism in Kazakhstan”, 30 November 2012* (OSZE-Beauftragte über die Bedrohung der Medienvielfalt in Kasachstan besorgt, 30. November 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16978>

EN

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau

Kalender

Bücherliste

Richter, A. 437400460462476462413465 476401475476462413
430475402465400475465402-
466403400475460473470401402470472470 (Online Media Law)
IKAR (Moscow), 2014 ISBN 978-5797403524
http://ikar-publisher.ru/books_detailized.php?id=414
Roussel, J. Code la propriété intellectuelle 2014, e-Codes
Alliage (Kindle format)
http://www.amazon.fr/Code-propri%C3%A9t%C3%A9-intellectuelle-Jules-Roussel-ebook/dp/B00HQ6KNDA/ref=sr_1_11?s=books&ie=UTF8&qid=1389776208&sr=1-11&keywords=droit+des+m%C3%A9dias
Bornemann, R. Ordnungswidrigkeiten in Rundfunk und
Teledien 2014, Europäischer Hochschulverlag; Auflage:

4 ISBN-13: 978-3867418089
http://www.amazon.de/Ordnungswidrigkeiten-Rundfunk-Teledien-Roland-Bornemann/dp/386741808X/ref=sr_1_22?s=books&ie=UTF8&qid=1389776717&sr=1-22&keywords=medienrecht
Hilber, M. Handbuch Cloud Computing 2014, Schmidt (Otto)
ISBN-13: 978-3504560911 <http://www.otto-schmidt.de/>
Trager, R. The Law of Journalism and Mass Communication
2014, CQ Press; Fourth Edition edition ISBN-13:
978-1452239989 http://www.amazon.co.uk/Law-Journalism-Mass-Communication/dp/1452239983/ref=sr_1_129?s=books&ie=UTF8&qid=1389777488&sr=1-129&keywords=media+law
Schulz, W., Valcke, P., The Independence of the Media and
Its Regulatory Agencies: Shedding New Light on Formal and
Actual Independence Against the National Context 2014,
University of Chicago Press ISBN-13: 978-1841507330
<http://www.press.uchicago.edu/index.html>

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)